

Beilage 5128

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt (LEA.)

Berichterstatter: Stöhr

In der Sitzung vom 25. April 1951 faßte der Landtag folgenden Beschluß:

„Es wird ein aus 14 Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Vorgänge im LEA. eingesetzt (Beilage 593).“

Dem Beschluß lag der Antrag Beilage 350 der Fraktion der Bayernpartei auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Frage der mangelnden Dienstaufsicht in der Angelegenheit des LEA. zugrunde. Aufgabe des Untersuchungsausschusses war die Prüfung der Frage, ob, gegebenenfalls inwieweit und durch wen die Pflicht zur Dienstaufsicht gegenüber dem LEA. und dessen Vorgängern verletzt wurde. Der Ausschuß, dessen 1. Sitzung am 19. Juni 1951 und dessen letzte Sitzung am 20. Januar 1954 stattfand, hat in 31 öffentlichen Sitzungen 39 Zeugen, davon 26 eidlich, vernommen. Die einschlägigen Akten, Berichte und sonstigen Urkunden besonders des Innen- und Finanzministeriums sowie des Obersten Rechnungshofes wurden als Beweismittel beigezogen und verwertet. Je ein Vertreter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I und des Obersten Rechnungshofes hatten Gelegenheit, an den Sitzungen zum Zwecke der etwa erforderlichen Aufklärung der Mitglieder des Ausschusses teilzunehmen. Infolge des Todes Philipp Auerbachs und der Unmöglichkeit, diesen als Zeugen zu vernehmen, wurde es notwendig, das Urteil der 1. Strafkammer des LG. München I vom 14. August 1952 gegen Auerbach, Dr. Konirsch, Dr. Hönig-Ohnsorg und Dr. Ohrenstein beizuziehen. Vor allem die tatsächlichen Feststellungen des Urteils wurden vom Ausschuß gewürdigt. Eine besondere Schwierigkeit lag darin, daß ungefähr gleichzeitig das genannte Strafverfahren ablief. Überschneidungen der beiden in ihren Aufgabenstellungen verschiedenen Verfahren mußten und konnten von dem Ausschuß vermieden werden. Erhebliche zeitliche Verzögerungen ergaben sich daraus, daß Auerbach trotz langwieriger Bemühungen als Zeuge vor dem Ausschuß nicht erscheinen konnte und die naturgemäß viel Zeit beanspruchende Abfassung des Urteils abgewartet werden mußte. Der Schlußbericht läßt den Teil der Tätigkeit, über den bereits in der Sitzung des Landtags vom 5. Juni 1952 berichtet wurde, außer Betracht. Die Untersuchung erstreckte sich auf die Zeit bis etwa Anfang 1951. Professor Dr. Nawiaski erstellte ein Gutachten über die Staats- und Dienstaufsicht. Vorsitzender des Ausschusses war Abgeordneter Dr. Fischer, stv. Vorsitzender Abgeordneter Dr. Rass; Berichterstatter und Mitherichterstatter waren die Abgeordneten Saukel und Stöhr.

Begriff, Wesen und Bedeutung der Dienstaufsicht unter Berücksichtigung unseres besonderen Falles:

Die Dienstaufsicht als Teil der Staatsaufsicht umfaßt das Verhalten der staatlichen Dienststellen (Ämteraufsicht) und der Bediensteten (Personalaufsicht). Erstere überwacht im wesentlichen die Erfüllung der durch das Recht oder die allgemeine Verpflichtung zur Wahrung öffentlicher Interessen umschriebenen Aufgaben, hat sonach mehr objektiven Charakter und richtet sich vor allem gegen die verantwortlichen Leiter der Dienststellen; letztere prüft das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bediensteten und hat demnach subjektiven Charakter. Selbstverständlich decken sich in der Praxis beide Arten der Dienstaufsicht weitgehend. Gemäß Art. 55 Ziff. 6 BV. übt jeder Staatsminister die Dienstaufsicht über die Behörden und Beamten seines Geschäftsbereiches aus. Die Dienstaufsicht hat wie jede Art von Staatsaufsicht zu beobachten, gegebenenfalls zu berichtigen und vorzubeugen. Es liegt darin ein gewisses Maß von Leitung der Geschäftserledigung. Die Rechnungskontrolle ist eine Art Dienstaufsicht. Dem Recht der übergeordneten Behörden zur Dienstaufsicht entspricht deren Verpflichtung hierzu. Diese ergibt sich aus dem System der hierarchischen Unterordnung. Art. 55 Ziff. 5 BV. ordnet die gesamte Staatsverwaltung der Staatsregierung und den zuständigen Ministerien unter. Die Pflicht zur Dienstaufsicht obliegt persönlich denjenigen, die den zu beaufsichtigenden Behörden und Dienststellen übergeordnet sind. Sie müssen in positiver und negativer Hinsicht tätig werden und u. a. dafür sorgen, daß sich die zu beaufsichtigende Dienststelle um das nötige Personal sowie die sonstigen Erfordernisse eines ordentlichen Dienstbetriebes bemüht. Die letzten Einheiten brauchen die Aufsichtsstellen nicht zu prüfen; die Beobachtung, Berichtigung, Vorbeugung und Leitung obliegt ihnen im Rahmen des vernünftigerweise Zumutbaren. Die übergeordnete Aufsichtsbehörde hat in erster Linie das richtige Funktionieren der unteren Dienststelle zu prüfen und wird sich regelmäßig an den Leiter der Dienststelle wenden. Es muß aber darüber hinaus notfalls auch die Personalaufsicht ausgeübt werden, besonders bei Unstimmigkeiten im inneren Dienstbetrieb der unteren Stelle. Wenn sich auch in jedem Einzelfall besondere Erfordernisse ergeben, so haben die oberen Stellen doch nicht nur aktenmäßig festgehaltene, sondern auch andere der Bevölkerung bekannte Vorkommnisse und Verhältnisse zu beachten; freilich immer nur in den Grenzen des vernünftigerweise Zumutbaren. Zusammenfassend ist also zu sagen: der Dienstvorgesetzte hat innerhalb dieser Grenzen die besondere Pflicht, für den reibungslosen Dienstbetrieb der ihm unterstellten Behörde zu sorgen, die Tätigkeit der Bediensteten zu überwachen, Mängel abzustellen, auf rechtzeitige sowie fehlerfreie Arbeit zu sehen und gegen strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten. Bei Verstößen gegen diese Pflicht kann sich die Verantwortlichkeit disziplinar, strafrechtlich, bürgerlich-rechtlich oder — bei Ministern und Staatssekretären — staatsrechtlich ergeben.

In Bayern steht an der Spitze eines Ministeriums der Staatsminister und ihm zur Seite, aber an seine Weisungen gebunden und insofern untergeordnet, der Staatssekretär, der im Falle der dienstlichen Verhinderung des Ministers voll verantwortlich ist. Im Ministerrat ist der Staatssekretär in jedem Fall selbständig. Die Bestellung mehrerer Staatssekretäre für ein Ministerium soll hier außer Betracht bleiben. Minister und Staatssekretär sind nicht Beamte i. S. des Beamtenrechts, an Stelle der disziplinarischen trifft sie die staatsrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 59 BV. Nach und unter dem Minister und Staatssekretär beginnt der Beamtenkörper mit einem Staatsrat oder Ministerialdirektor an der Spitze. Beiden sind alle übrigen Bediensteten untergeordnet.

Die oberste Dienstaufsicht obliegt dem Staatsminister; beteiligt an ihr sind aber auch der Staatssekretär und die Beamten des Ministeriums, die mit selbständigen Entscheidungen betraut sind. Ist eine Dienststelle ausschließlich dem Minister unterstellt, ist dessen Dienstaufsicht ungeteilt. Der Minister ist verantwortlich für den gesamten Bereich der unterstellten Dienstzweige; er muß sich um sie kümmern, sich entsprechend, besonders durch die Presse, informieren, gegebenenfalls Besichtigungen vornehmen und erkannte Mißstände beheben. Ein besonderes Mittel der Dienstaufsicht ist die Rechnungs-kontrolle. Der Minister braucht sich aber nicht mit Einzelheiten und Kleinigkeiten zu befassen; er muß — soweit dies einer einzigen Persönlichkeit zuzumuten ist — die Übersicht über das Ganze und die wichtigen Dinge haben. Die Aufsichtspflicht des Staatssekretärs ist eine ähnliche, die Aufsichtstätigkeit des Ministers nach Möglichkeit ergänzende. Der Ministerialdirektor mit nur verwaltungsmäßigen, aber keinen politischen Aufgaben hat ein wesentlich größeres Maß von Pflichten bei der Dienstaufsicht. Er hat vor allem notwendige Besichtigungen vorzunehmen und mit der Dienststelle Fühlung zu halten. Seine Obsorge ist ins einzelne gehender. Freilich kann und darf er sich nicht um Kleinigkeiten und Einzelheiten kümmern. Es kann ihm dies schon deshalb nicht zugemutet werden, weil er den ganzen Beamtenkörper zu leiten hat. Besondere Berücksichtigung muß es finden, wenn dem Ministerialdirektor die unmittelbare Leitung einer Abteilung oder andere besondere Aufgaben übertragen sind. Darin kann eine wesentliche Beanspruchung der Arbeitskraft liegen. Die Abteilungsleiter und Referenten haben einen besonders umschriebenen Wirkungskreis, zu dem die Dienstaufsicht gehört. Vor allem müssen sie die höheren Stellen unterrichten und ihnen Anregungen geben.

Der Untersuchungsausschuß würde zu ungerechten Ergebnissen kommen, ließe er die besonderen, jede staatliche Tätigkeit erschwerenden Verhältnisse nach 1945 unberücksichtigt. Der Wiederaufbau einer staatlichen Ordnung überhaupt nahm die wesentliche Arbeitskraft der verantwortlichen Männer in einer heute kaum mehr vorstellbaren Weise in Anspruch. Für die Führung einer normalen Verwaltung und der Dienstaufsicht ihr gegenüber blieb wenig Zeit und Kraft. Die Verwaltung litt darunter, daß sie neu erstellt werden mußte, auf die Besatzungsmacht weitgehend Rücksicht zu nehmen

war, die Entnazifizierung zu einem unerträglichen Mangel an geeignetem Personal führte, die Raum- und Ausstattungsverhältnisse schlecht und immer neue Aufgaben zu lösen waren. Bei den Wiedergutmachungsbehörden kam das Problem der häufig schwer zu behandelnden DP's, das betonte Interesse der Besatzungsmacht und anderer, deutschem Einfluß entzogener Kreise, die völlige Neuheit der Aufgaben, das Fehlen gesetzlich klarer Vorschriften und die besondere Unmöglichkeit hinzu, genügend brauchbare Arbeitskräfte einzusetzen. Daraus ergaben sich auch für Umfang und Möglichkeit der Dienstaufsicht nicht zu übersehende, ernsthafte und in der normal ablaufenden Verwaltung undenkbare Hemmnisse.

II.

Behörden und rechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung in Bayern:

Zu den nach dem Krieg am schwierigsten zu lösenden Aufgaben gehörte neben der Unterbringung und Eingliederung der Heimatvertriebenen die Betreuung des unter dem Nationalsozialismus aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen verfolgten oder geschädigten Personenkreises. Der Erfüllung dieser Aufgabe wandte die damalige Besatzungsmacht vor allem ihr Augenmerk zu. Im Herbst 1945 wurden Staatskommissariate für die Betreuung der rassisch und für die Betreuung der politisch Verfolgten errichtet. Beide Dienststellen wurden dann zu einem „Staatskommissariat für die Opfer des Faschismus“ vereinigt, das schließlich den Namen „Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte“ erhielt. Die organisatorische Grundlage bildete vorerst eine Entschließung des Innenministeriums vom 4. Mai 1946, die das Staatskommissariat unmittelbar dem Innenminister unterstellte. Das schloß nicht aus, daß besondere Fachbehörden auf den jeweiligen Sondergebieten zuständig waren. Für die sachliche Arbeit der Staatskommissariate gab es zunächst keine gesetzlichen Bestimmungen, mit deren Erarbeitung aber im Sommer 1946 begonnen wurde. Hingewiesen sei auf das Schreiben der Militärregierung vom 3. November 1945 an den Bayer. Ministerpräsidenten. In diesem Schreiben wurden den deutschen Stellen allgemeine Richtlinien zur bevorzugten Betreuung der Verfolgten erteilt.

Am 1. August 1946 erging das Gesetz Nr. 35 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung (GVBl. S. 258), abgeändert durch das Gesetz Nr. 75 vom 1. August 1947 (GVBl. S. 164). Ersteres war ein amerikanisches, letzteres ein Gesetz des Länderrates. Der Grundgedanke des Gesetzes Nr. 35 war: Aus dem Ertrag der Verwertung und Veräußerung von früher nat.-soz. Vermögen und aus anderen Mitteln sollte ein Sonderfond zur Durchführung der Wiedergutmachung gegründet werden. Während das Gesetz Nr. 35 vom „Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung“ spricht, nennt das Gesetz Nr. 75 das „Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte“. Am 10. Oktober 1946 wurde Philipp Auerbach als Nachfolger Aumers Staatskommissar. Die Gesetze Nr. 35 und 75 waren keine Muster-gesetze; die Richtlinien für die Tätigkeit des Staatskommissars waren unvollständig, eine Überprüfung

des Ermessens war kaum möglich. Besonders bedenklich war die dem Staatskommissar zugeteilte Doppelrolle, die Interessen der Verfolgten gegenüber dem Staat und gleichzeitig als Bewilligungsbehörde das Interesse des Staates gegenüber den Verfolgten zu vertreten. Um die sich daraus ergebenden Mißstände zu beseitigen, den immer mächtiger werdenden Staatskommissar Auerbach zu beschränken und seinem Amt einen mehr behördenmäßigen Charakter zu geben, wurde durch die VO. über die Organisation der Wiedergutmachung vom 3. November 1948 (GVBl. S. 248) das „Landesamt für Wiedergutmachung“ unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministeriums geschaffen. Auerbach wurde im Rahmen dieses Amtes am 16. November 1948 zum „Generalanwalt für Wiedergutmachung“ ernannt und sollte diese eine Abteilung — Vertretung der Verfolgten — leiten; die Verwaltungs- und Regelungsabteilung, die außerhalb gerichtlicher Verfahren die Ansprüche der Verfolgten zu entscheiden hatte, sollte Dr. Endres unterstehen. In das neue LA. für Wiedergutmachung sollte die Abt. III des Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung eingefügt werden. Offenbar weil sie gegen diese Abtrennung vom LA. für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung war, sprach sich die Besatzungsmacht gegen die VO. vom 3. November 1948 aus. Durch die 2. VO. über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. November 1949 (GVBl. S. 276) mußte die VO. vom 3. November 1948 rückwirkend aufgehoben werden, ohne daß es zur Errichtung der Verwaltungs- und Regelungsabteilung gekommen wäre. Der deutsche Versuch, die Doppelstellung Auerbachs als Vertreter der Verfolgten und Interessenwahrer des Staates zu beseitigen, war damit gescheitert. Die Schuld daran trifft Auerbach, hinter ihm stehende Kreise von Verfolgten und die Besatzungsmacht. Durch die VO. vom 22. November 1949 wurde das Landesentschädigungsamt mit Auerbach als vorläufigem Präsidenten eingeführt.

Voraussetzungen und Umfang der Wiedergutmachung wurden durch das als Länderratsgesetz ergangene Entschädigungsgesetz vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) geregelt. Hiezu kamen verschiedene Durchführungsverordnungen, die etwas spät erlassene Zuständigkeits- und Verfahrens-VO. vom 14. April 1950 (GVBl. S. 73) und ein Ergänzungsgesetz vom 27. November 1950 (GVBl. S. 245). Die Gesetzgebung zur Wiedergutmachung mit ihren überwiegend finanziellen Auswirkungen oblag im wesentlichen dem Finanzministerium, und zwar dem damaligen Ministerialdirektor Dr. Ringelmann. Eigens sei der auf Veranlassung Dr. Ringelmanns aufgenommene § 42 des Entschädigungsgesetzes erwähnt. Es wurde dadurch die Möglichkeit geschaffen, zur Wahrung finanzieller Belange des Staates bei der Durchführung des Gesetzes einen Vertreter des Landesinteresses zu bestellen. Als solcher wurde im Januar 1950 durch das Finanzministerium ORR. Dr. Bleßin ernannt. Gemäß der 1. Durchf.-VO. vom 28. November 1949 zum Entsch.-Gesetz (GVBl. S. 287) — die sog. Haftentschädigungs-VO. — hatte dieser alle Haftentschädigungsbescheide über einen Betrag von mehr als 500 DM zu genehmigen oder zu versagen. Später verzichtete

man auf die Begrenzung zu 500 DM, wie überhaupt die Aufgaben des Vertreters des Landesinteresses immer mehr erweitert wurden. Erwähnt sei noch das vom Landtag beschlossene Kündigungsschutzgesetz vom 18. Januar 1949 (GVBl. S. 23), das bei Kündigung der dem Kreis der Verfolgten angehörenden Angestellten des LEA. die Zustimmung des Amtsleiters vorschrieb.

Um die Gelder aus dem Sonderfond für die Wiedergutmachung vor der Abwertung zu retten, wurde von der Staatsregierung mit Urkunde vom 16. Juni 1948 unter Mitwirkung Auerbachs die „Stiftung zur Wiedergutmachung nat.-soz. Unrechts“ begründet. Das Stiftungskapital sollte bestehen aus den Mitteln des Sonderfonds für die Wiedergutmachung zu 120 Mill. Reichsmark, den Auerbach persönlich und für das Staatskommissariat zur Verfügung stehenden Mitteln zu 10 Mill. RM und aus Geldern des früheren KZ. Dachau. Gemäß § 4 der Stiftungssatzung vom 16. Juni 1948 oblag die Verwaltung des Stiftungsvermögens bis zur (am 22. November 1949 erfolgten) Errichtung des LEA. dem Staatskommissar Auerbach. Der gemäß § 5 der Satzung gebildete, aus je 1 Vertreter des Justiz-, Innen- und Finanzministeriums bestehende Stiftungsrat kam nur einmal zusammen (Urteil vom 14. August 1952 S. 38). Die Stiftung, aus der beträchtliche Kredite gegeben wurden und deren Kapital verbraucht werden sollte, verlor mit der Zeit ständig an Bedeutung. Übrigens wurde aus den gleichen Erwägungen zur Rettung der RM-Gelder für die Landes-Wohnungsfürsorge eine weitere Stiftung errichtet.

Die verschiedenen Staatskommissariate für die Betreuung der Verfolgten unterstanden bis 3. November 1948 dem Innenministerium. Ab 3. November 1948 erfolgte die Unterstellung unter das Finanzministerium, dem Auerbach auch als Präsident des LEA. untergeordnet war. Ministerpräsident war vom 3. Oktober 1945 bis 16. Dezember 1946 Dr. Hoegner, von da ab Dr. Ehard. Innenminister war vom Oktober 1945 bis 20. September 1947 Seifried, von da ab bis Dezember 1950 Dr. Anker-müller, der vom Januar 1947 bis zu seiner Berufung als Innenminister Staatssekretär im Innenministerium war. Finanzminister war vom Januar 1947 bis Februar 1950 Dr. Kraus, von da ab bis Dezember 1950 Dr. Ehard. Staatssekretär im Finanzministerium war seit Oktober 1945 Dr. Müller, Ministerialdirektor Dr. Ringelmann, dem im Referat Wiedergutmachung des Finanzministeriums der jetzige ORR. Polaczy beigegeben war. Daneben arbeiteten auf Teilgebieten der Wiedergutmachung noch andere Beamte des Finanzministeriums. Als persönlicher Hilfsarbeiter Dr. Anker-müllers bearbeitete ORR. Dr. Rebel seit November 1947 Wiedergutmachungsangelegenheiten.

III.

Die tatsächlichen Verhältnisse im LEA. und dessen Vorgängern:

Wie aus den Aussagen vieler Zeugen hervorgeht, litt die Arbeit der Wiedergutmachungsbehörden vor allem unter folgenden Mängeln: Für die neuen Aufgaben mußten die organisatorischen und

sachlichen Voraussetzungen erst geschaffen werden; der durch die Entnazifizierung gegebene Mangel an geeignetem Personal war besonders spürbar und Abhilfe nur schwer möglich, da Verfolgte bevorzugt eingestellt werden mußten, andere Beamte oder Angestellte aber Schwierigkeiten begegneten; nach Bayern waren in der letzten Zeit des Krieges und nach dem Kriege etwa 130000 Ausländer gekommen, die mit Tausenden deutscher Verfolgter ihre Ansprüche möglichst bald erfüllt sehen wollten und denen die Gelegenheit zum Verlassen Bayerns so schnell als möglich gegeben werden mußte; teilweise war die Überprüfung dieses Personenkreises wegen Fehlens geeigneter Unterlagen nicht oder kaum möglich; nicht selten fehlte es am Verständnis für die außerordentliche Notlage, in der sich damals Bayern befand; es bedurfte besonders unmittelbar nach der Währungsreform im Sommer 1948 außergewöhnlicher Mittel, um des Ansturms wirklich oder angeblich Geschädigter Herr zu werden; die Besatzungsmacht hatte auf die Wiedergutmachung ein besonderes Augenmerk, nicht immer feststellbare sonstige ausländische und auch deutsche Kreise schalteten sich unter dem Schutz der Militärregierung mit mehr oder minder großem Erfolg ein; die räumlichen Verhältnisse waren dem übergroßen Parteiverkehr nicht gewachsen; teils hemmend, teils fördernd war die Tätigkeit Auerbachs, der immer mehr zur Zentralfigur der gesamten Wiedergutmachung wurde. Jahrelang ging der Kampf darum, dem Amt einen behördenmäßigen Charakter zu geben.

Im einzelnen zeigt sich folgendes Bild: Nach der Aussage von Amtsrat Herkert wurden im Frühjahr 1947 seitens des Finanzministeriums örtliche Erhebungen über die Geschäftsführung des Staatskommissariates durch den Obersten Rechnungshof veranlaßt. Als wesentlichster Mangel wurde das Fehlen einer Buchführung festgestellt. Die Angestellten hatten von behördlicher Buchführung, Rechnungslegung und Kassenführung keine Ahnung. Auf einer Anzahl von Bankkonten, über die Auerbach verfügte, wurden vom Finanzministerium vorgeschossene Gelder verwahrt; die Unterlagen für die Ein- und Auszahlungen waren nicht zusammengefaßt, die Voraussetzungen für Vorausleistungen ungenügend nachgeprüft, eine Annahmeordnung für die von Auerbach als Staatskommissar vereinnahmten Spenden fehlte, die Kartei der Betreuten war nicht lückenlos, für die Beihilfen fehlte es an ausreichendem Nachweis. Die darauf zunächst eingeführte kaufmännische Buchhaltung versagte, so daß das Innenministerium am 12. Februar 1948 die Einführung einer Amtskasse verlangte. Im März 1948 übernahm Insp. Ruhland die Führung der Amtskasse, nach 14 Tagen wurde er von Auerbach entlassen. Herkert übernahm nun die Aufgabe, Amtskasse und Buchführung nach den Haushaltsvorschriften einzurichten sowie für die Vergangenheit die Abrechnung zu erstellen. Im September 1948 wurde ein Herr Pfuff Kassenleiter, im Dezember 1948 übernahm Oberinsp. Schenk vor allem die Haushaltsführung. Herkert, der im Januar 1949 das Amt wieder verließ, konnte dort weitere Bewerber nicht mehr unterbringen. Er spricht vom Widerstand, dem nicht zu den Verfolgten gehörende An-

gestellte ausgesetzt waren, von sehr schweren Auftritten und sehr großen Schwierigkeiten, die ihm gemacht wurden. Der Ansturm der Betreuten sei zu groß, die Platz- und Personalverhältnisse seien ungenügend gewesen; mindestens die leitenden Stellen hätten von erfahrenen Verwaltungsbeamten besetzt werden müssen. Der Zeuge Dr. Ringelmann berichtet von seinen Bemühungen, das Staatskommissariat seiner absoluten Selbständigkeit zu entkleiden, in eine Behörde einzugliedern und Auerbach in den verschiedenen Betätigungen auf wohnungspolitischem, wirtschaftlichem, fürsorgerischem, rechtsbetreuendem sowie auf dem Gebiet der Entnazifizierung zu beschränken. Diesen Bemühungen stand vor allem — soweit es sich um ausländische und staatenlose Verfolgte handelte — die Besatzungsmacht ablehnend gegenüber. Auf Betreiben Dr. Ringelmanns wurden etwa 25 ungeeignete Angestellte des LEA. von Auerbach entlassen. Der Zeuge schildert anschaulich die beim Staatskommissariat und LEA. geradezu einmaligen, durch einen Teil des betreuten Personenkreises und die Schwierigkeiten der Ermittlungen verursachten Umstände, die nicht selten lebensgefährlich wurden und immer wieder das Einschreiten der Polizei erforderten. Das Amt, durch das über 80 000 DP's aus dem Lande gebracht worden seien, hätte lange Zeit nicht nach behördlichen Grundsätzen geführt werden können. Besondere Unannehmlichkeiten habe auch Dr. Bleßin gehabt. Der Zeuge Dr. Müller erklärt, seines Erachtens sei kein Beamter in der Lage gewesen, an Stelle Auerbachs das Staatskommissariat zu übernehmen und auf die Dauer zu leiten. Die Ministerien hätten bei steigenden Anforderungen nicht die nötigen Leute gehabt, Auerbach habe ein neues Amt unter besonders schwierigen Verhältnissen hinstellen müssen, Beamte und Angestellte konnten in diesem Amt nur schwer untergebracht werden. Die Betreuten waren z.T. schwer zu behandeln; alles habe nach Bayern gedrängt. Auerbach habe weitgehenden Einfluß bei der Militärregierung und außerhalb Bayerns, auch in Amerika, gehabt. Die ungeheure Arbeitsbelastung und der Parteiverkehr hätten, wie der Oberste Rechnungshof in einem Schreiben vom 16. August 1950 vor allem für die Vergangenheit feststellte, die Anlegung normaler Maßstäbe an das Amt verboten. Der Zeuge Dr. Hoegner bekundet, wichtigere Staatsstellungen seien nur mit Hilfe der Militärregierung zu besetzen gewesen. Aufschlußreich ist die Aussage des Zeugen Seifried, daß er am 9. Oktober 1945 im ganzen Bereich des Innenministeriums nur 42 Beamte gehabt habe; die Besatzungsmacht habe oft mit Energie eingegriffen, geeignete Mitarbeiter seien beim Fehlen von politischen Parteien nur schwer zu gewinnen gewesen. Ähnlich äußert sich der Zeuge Dr. Ankermüller. Der Zeuge Dr. Bleßin spricht von den Schwierigkeiten bei der Beschaffung der tatsächlichen Unterlagen für die DP's, deren schnelle Auswanderung im finanziellen Interesse des Staates gedrängt habe; die Anträge der deutschen Verfolgten seien einwandfrei vorbereitet gewesen. Sehr aufschlußreich sind die Bekundungen des Zeugen Dr. Ehard über Auerbach, der ein persönliches, sachliches und rechtliches Problem sei und bei den Amerikanern sowie im Ausland starken Rückhalt gefunden habe. Ge-

eignete Leute hätten angesichts des erheblichen Einflusses der Besatzungsmacht nur schwer gefunden werden können. Dem Mißbrauch der Verfolgten-Eigenschaft konnte nicht immer sofort und erfolgreich begegnet werden. Von vielen Tausenden, die Ansprüche geltend machten, habe man im wesentlichen nichts gewußt. Die Verfolgten verlangten, daß ihre Angelegenheiten von ebenfalls Verfolgten bearbeitet würden; ungeeignete Kräfte konnten kaum entfernt werden. Die VO. vom 3. November 1948 habe außerordentliche Ablehnung auch bei der Besatzungsmacht gefunden. Der Zeuge Dr. Gindl, der vom 23. Dezember 1949 bis Juli 1950 im LEA. tätig war, sagt: „Ich habe zunächst festgestellt, daß das Amt in einer Weise arbeitet, wie man praktisch weder in einem kaufmännischen Betrieb noch in einer Bank oder in einer Behörde arbeiten kann.“ Die Beschaffung gesetzlicher Unterlagen sei sehr schwer gewesen. Dr. Gindl, über dessen Reorganisationsplan vom 25. April 1950 noch zu sprechen sein wird, bemängelt vor allem Ungesetzlichkeiten bei der Gewährung von Krediten, bei Abtretungen, Bürgschaften und der Feststellung von Entschädigungsforderungen sowie die gleichzeitige Tätigkeit Auerbachs als Vertreter der Verfolgten und des Staates. Eine Zentralregistratur habe gefehlt, in jeder einzelnen Abteilung seien Vorgänge aufbewahrt worden. Auch der Zeuge Pflüger weist auf die neuen, zunächst einer gesetzlichen Grundlage entbehrenden Aufgaben hin. Die Betreuung der deutschen und nichtdeutschen Verfolgten wäre unglücklicherweise mit dem Erscheinen Auerbachs zusammengelegt worden. 1947 sei die Amtskasse, 1948 die Zentralkartei eingerichtet und die Einrichtung einer Zentralregistratur versucht worden. Pflüger sagt: „Es war bei der ungeheuerlichen Arbeit und der unterschiedlichen Mentalität der betreuten Kreise nicht möglich, langsam und ruhig etwas aufzubauen.“ Der Zeuge Polaczy nennt das Gesamtbild der Verwaltung des LEA. einen „Saustall in dritter Potenz“. Eine Besserung wäre nur durch Entfernung Auerbachs möglich gewesen; das Fehlen einer Zentralkartei und Zentralregistratur sei sehr nachteilig gewesen. Auerbach habe nur ihm genehme Leute im Amt haben wollen. Andere Beamte hätten nicht dorthin gewollt; erfahrene, geschulte Beamte hätten gefehlt. Die Zeugen Zelger (seit 1. April 1946 im Staatskommissariat), Ponschab (seit September 1947) und Klob (seit 21. November 1949) bemängeln vor allem das Fehlen von Amtskasse, Zentralregistratur und Verwaltungsfachleuten, das viel zu geringe Personal, das häufige Nebeneinanderarbeiten, die unzureichende Zusammenarbeit mit den Außenstellen und das Fehlen ausreichender gesetzlicher Grundlagen. Der Zeuge Dr. Rebel verbreitet sich über die Unklarheiten in der Stellung von Staatskommissaren, denen gegenüber Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht zunächst nicht genau festzulegen gewesen seien. Eine Persönlichkeit wie Auerbach hätte nur schwer eingeschränkt werden können; Auerbach habe starke Hintermänner bei der Besatzungsmacht gehabt. Die Zeugen Dr. von Fischer-Lossainen (seit 16. März 1947 im Staatskommissariat) und Hirsch (seit 1. September 1949 im LEA.) sprechen vom Fehlen der Zentralregistratur, der ungenauen Abgrenzung der Zuständigkeiten im Amt, der man-

gelnden Übersicht, dem geringen Stand an Personal, dem Fehlen von Bürobedarf und davon, wie eine Abteilung zur anderen gekommen sei, ohne daß personelle und sachliche Voraussetzungen rechtzeitig hätten zur Verfügung gestellt werden können.

IV.

Philipp Auerbach

Wohl keine nach 1945 im öffentlichen Leben Bayerns stehende Persönlichkeit hat soviel Anerkennung und soviel Kritik gefunden wie Auerbach. Über ihn ein einheitliches und vor allem gerechtes Urteil zu bekommen, hält schwer. Einzelne Zeugen schildern ihn folgendermaßen: Auerbach ist ein Arbeitsphänomen, ungewöhnlich vielseitig, bei Zahlen ungenau, uneigennützig, mit kaufmännischem, aber ohne Sinn für behördliche Erfordernisse (Herkert). Auerbach war den Behördenbetrieb nicht gewöhnt und hat ihn auch nicht gelernt; sein Arbeitseifer war erstaunlich, immer wollte er sofortige Entscheidungen, seiner robusten Natur ist die Lösung der Schwierigkeiten mit den DP's zu verdanken (Dr. Ringelmann). Auerbach, nahm sich der ihm übertragenen Aufgaben mit außerordentlicher Hingabe, mit Fleiß, Umsicht und Großzügigkeit an; allerdings war er kein Beamter, der bei den damaligen Schwierigkeiten das Amt auf Dauer hätte leiten können; bei dem Ansehen Auerbachs bei der Militärregierung und sonst fühlten viele bedrückt (Dr. Müller). Auerbach war eine ungewöhnliche Arbeitskraft, sehr vielseitig, manchmal zu temperamentvoll und explosiv (Seifried). Der Zeuge Dr. Ankermüller war trotz aller meist nicht substantiierten Angriffe der Überzeugung, daß Auerbach nicht nur guten Willen hatte, sondern auch durch Fleiß und — wie er glaubte — geschicktes Verhalten den Geschädigten und dem Staat genützt hat. Auerbach hat sehr häufig versucht, als Generalanwalt der Verfolgten seine eigenen Rechtsauffassungen durchzudrücken; Auseinandersetzungen mit ihm waren nicht zu vermeiden, konnten aber beigelegt werden. Er wollte alles selbst machen und kam dadurch leicht ins Schwimmen; bei seiner impulsiven Art war er nicht frei von übertriebener Phantasie (Dr. Bleßin). Auerbach war vielleicht übergeschäftigt, überfleißig, gewandt; in manchen Dingen auch erfolgreich und nützlich; er konnte wie damals kaum einer mit schwer zu behandelnden Leuten, manchmal auch mit Gewalt vorgehen; sein Geltungsbedürfnis ist nicht zu leugnen; zum Beamten fehlten wesentliche Voraussetzungen. Auerbach ist von der Öffentlichkeit und ganzen Schichten unseres Volkes großgezogen worden; zu gewissen Zeiten war er alles; zu Zeiten drohten manche Deutsche mit ihm, andere gaben auf solche Drohungen etwas; um Einladungen bei Auerbach drängten sich viele; im Ausland und besonders bei der Militärregierung war er lange Zeit absolut persona grata; rund 80 000 DP's half Auerbach beim Verlassen Bayerns (Dr. Ehard). Der Zeuge Dr. Gindl spricht von der Kunst Auerbachs, zu improvisieren, und davon, daß ihm gegenüber Auerbach einmal auf Belastungsakten bezüglich deutscher politischer Persönlichkeiten hingewiesen habe.

Auerbach wollte alles tun, die Arbeit wuchs ihm über den Kopf (Pflüger). Persönlich ist dieser Zeuge mit Auerbach gut, sachlich nicht gut ausgekommen. Auerbach war mit der Materie unvertraut, oft eigensinnig, von zu großem Tätigkeitsdrang auf allen möglichen Gebieten, ohne Selbstbeschränkung und zu fleißig; auch im Landtag hatte er einen starken Rückhalt (Polaczy). Unter Auerbach wurde viel gearbeitet, bestimmte Personenkreise wurden aber bevorzugt (Zelger). Auerbach hat im wesentlichen schöne Berichte an das Innenministerium gemacht; er arbeitete nicht nach gesetzlichen Grundlagen und gab sich seine Spielregeln selber; er hatte unüberwindbare Hintermänner bei der Besatzungsmacht, führte sich auf wie ein Regierungsmitglied, griff dauernd Regierungsentscheidungen vor, legte die Regierung fest, machte ihr in jeder Form Ungelegenheiten und war bestrebt, seine Leute auch in unmöglichen Fällen zu decken (Dr. Rebel). Auerbach riß mit seiner Durchschlagskraft Sachen an sich und war durch Äußerlichkeiten stark zu beeinflussen (Hirsch). Verwiesen sei auf die Charakterisierung Auerbachs im Urteil vom 14. August 1952 S. 197. Das Urteil spricht weiter von der nicht krankhaften Geltungssucht Auerbachs, der zum Beamten nun einmal nicht geboren gewesen sei. In jenen Jahren sei ein starker Mann tausendmal mehr wert gewesen wie ein guter Bürokrat. Das Urteil fährt schließlich fort: „Es war die Tragik Dr. Auerbachs, daß er, als er durch die Veränderung der Verhältnisse seine anfänglich nahezu unumschränkte Macht immer mehr dahinschwinden sah, nicht die Energie aufbrachte, sich zu mäßigen und auf die veränderten Verhältnisse einzustellen“ (S. 201).

Nicht selten wird gesagt, man hätte Auerbach, der im Oktober 1946 als Staatskommissar nach Bayern kam, gar nicht hierher bringen dürfen; die damalige Bayerische Regierung habe ihre Wahl zum mindesten nicht sorgsam genug getroffen. Auerbach war seit 1. September 1945 Oberregierungsrat in der Abteilung Fürsorge für Verfolgte bei der Regierung in Düsseldorf. Am 22. Dezember 1945 wurde er von der britischen Militärregierung wegen an sich nicht sehr belastender Vorfälle entlassen. Auch Präsident des Landesverbandes der jüdischen Kultusgemeinden in der britischen Zone wurde er. In Düsseldorf trat er der SPD bei. Aus den Aussagen des Zeugen Dr. Müller ergibt sich, daß Auerbach durch den damaligen Innenminister Seifried vorgeschlagen und mit Genehmigung der amerikanischen Militärregierung als Staatskommissar angestellt wurde. Dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. Hoegner, der Auerbach vorher nicht kannte, wurde von angesehenen, jüdischen Kreisen der Wunsch auf Berufung Auerbachs vorgetragen. Weitgehende Forderungen Auerbachs wurden abgelehnt, er wurde als Angestellter übernommen. Die Nachforschungen bezüglich Auerbach oblagen der Militärregierung, ohne daß deutsche Stellen sich entscheidend einschalten konnten. Das Entlassungsschreiben der britischen Militärregierung war dem Zeugen Dr. Hoegner unbekannt (Dr. Hoegner). Es war sehr schwer, einen neuen Staatskommissar zu finden, auf Auerbach kam man gelegentlich eines Besuches des Oberbürgermeisters a. D. Beckers von

Düsseldorf; dieser nannte Auerbach den Mann mit den internationalen Beziehungen; auch die Interessenvertretung jüdischer Gemeinden und Kultusvereinigungen empfahl Auerbach einstimmig, ebenso wie sich das jüdische Zentralkomitee der amerikanischen Zone auf Anfrage des Innenministeriums sehr warm für Auerbach einsetzte. Die Entlassung durch die britische Militärregierung war bekannt, ohne als Beweis gegen Auerbach unbedingt gewertet werden zu können; die amerikanische Militärregierung überprüfte und stimmte schließlich zu; eine Möglichkeit deutscher Stellen zur genauen Überprüfung gab es damals nicht; parteipolitische Rücksichten spielten nicht mit, eigene Anfragen wurden nach Düsseldorf nicht gerichtet (Seifried). Richtig ist, daß Auerbach sich den Dokortitel zu Unrecht beilegte und zum Zwecke seiner nachträglichen Promotion verschiedene falsche eidesstattliche Versicherungen gegenüber der Universität Erlangen abgab. Richtig ist auch, daß in zunehmendem Maße Klagen über Auerbach, als dieser bereits in Bayern war, geführt wurden. Ungeklärt ist, ob Auerbach tatsächlich zum Tode verurteilt wurde. Ministerpräsident Dr. Hoegner sind Klagen über Auerbach nicht bekanntgeworden, im übrigen blühte damals die Denunziation (Dr. Hoegner). Innenminister Seifried erkundigte sich verschiedentlich über Auerbach, allerdings mit für Letzteren positivem Erfolg; Auerbach hat sich gut eingearbeitet, über unwahre Angaben bezüglich seiner politischen Verfolgung wurde nichts bekannt, das Todesurteil war im Strafregisterauszug vermerkt; auf Vorhalt berief sich Auerbach auf sein Recht zur Führung des Dokortitels, den er im übrigen noch einmal in Deutschland erwerben werde (Seifried). Vom September 1947 bis November 1948 hörten die Angriffe gegen Auerbach nicht auf; sie waren wenig konkret, meist nicht nachprüfbar und öffentlich erhoben; jeder im öffentlichen Leben Stehende wurde damals angegriffen; die Vorwürfe betrafen Vorwegnahme von politischen Entscheidungen, Festlegung der Staatsregierung, unversöhnliche Predigten im Rundfunk, Angriffe gegen die Staatsregierung, Einmischung in fremde Zuständigkeiten, Bevorzugung der rassisch Verfolgten, Verdacht der Teilnahme am Schmuggel, mangelhafte Untersuchung von Fällen der Bestechung im Staatskommissariat (Dr. Anker-müller). In einer von diesem Zeugen veranlaßten Zusammenstellung vom Herbst 1948 sind diese Vorwürfe angeführt. Aus etwa der gleichen Zeit liegt eine weitere Aufzeichnung vor, die sich mit der Person und dem Amt Auerbach sowie den Möglichkeiten der Abhilfe befaßt. Der Zeuge Dr. Ehard erklärt, bei den Angriffen gegen Auerbach habe es an Beweisen gefehlt, obwohl ein eigenes Referat Auerbach im Justizministerium eingerichtet worden sei.

V.

Wie verhielten sich die Dienstaufsichtsbehörden?

a) Maßnahmen mehr allgemeiner Natur:

Zunächst ist die auf Veranlassung des Finanzministeriums im Frühjahr 1947 vom Obersten Rechnungshof erfolgte Kontrolle über die Geschäfts-

führung des Staatskommissariats zu nennen. Ende 1949 ersuchte das Finanzministerium den Obersten Rechnungshof um einen Bericht über das LEA. Dieser Prüfungsbericht wurde am 7. Juli 1950 unter wesentlicher Beteiligung des Zeugen Herkert erstellt. Der Oberste Rechnungshof bemängelte besonders die Verschuldung des LEA. in Höhe von 18 Mill. DM bei der Staatsbank, die mangelnde Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Staat, das Fehlen der Abrechnung über den Stiftungsfond (die Abrechnung wurde 1950 erstellt), Mißstände bei der Gebührenerhebung (die dagegen am 14. Oktober 1948 erlassene Entschließung des Innenministeriums wurde mindestens bis 1950 nicht beachtet) unrichtige Prüfungsvermerke des LEA. auf eidesstattlichen Erklärungen auswandernder DP's, die Ungesetzlichkeit der Gebühren zu je 15.— DM für Abtretungserklärungen von Entschädigungsforderungen, das leichtfertige Vorgehen bei diesen Abtretungen, die Ausgabe von Darlehen aus dem Vermögen der am 16. Juni 1948 gegründeten Stiftung. Auerbach nahm am 17. Oktober 1950 zu dem Bericht vom 7. Juli 1950 Stellung, die Gegenäußerung des Obersten Rechnungshofes stammt vom 10. Februar 1951. Der Oberste Rechnungshof verlangte im Mai 1950 auch eine zentrale Kartei und Aktenführung für die Prüfung der Haftentschädigungsunterlagen. Im Haushaltsplan wurden vom Finanzministerium besondere Titel für Einnahmen und Spenden und für Ausgaben aus diesen Spenden geschaffen. Von besonderer Bedeutung ist die Aussage des Zeugen Dr. Ringelmann, der als Ministerialdirektor des Finanzministeriums auch schon vor dem 3. November 1948 mit der finanziellen Seite der Wiedergutmachung zu tun hatte. Dieser Zeuge erklärt unter Bezugnahme auf seine Bemühungen um die VO. vom 3. November 1948, das Staatskommissariat sollte nicht zu einem Staat im Staate werden. Er wollte statt der VO. vom 3. November 1948 ein Gesetz, weil damit das Gesetz Nr. 75 überholt und die Stellung des Staatskommissars eingeeignet worden wäre. Ein Gesetz zu erlassen war aber bei dem Widerstand der Besatzungsmacht nicht möglich, zudem das Gesetz Nr. 75 zonale Geltung hatte. Der Versuch, 1948 Ordnung in das Amt zu bringen, scheiterte auch an dem Kündigungsschutz für verfolgte Angestellte. Eine neuerliche Überprüfung Auerbachs bei Unterstellung unter das Finanzministerium war nicht nötig, da Auerbach vom Innenministerium kam und die Staatsregierung ihn bestellt hatte. Der Zeuge erholte aber dennoch die Strafliste, die eine Kraftfahrüberretung und das vom Volksgerichtshof ausgesprochene Todesurteil enthielt. Dr. Ringelmann hatte schon vor dem 3. November 1948 auf eine Trennung von Verwaltung und Kasse sowie die Organisierung der letzteren gedrängt. Zu diesem Zwecke wurde 1947 auch der Oberste Rechnungshof angegangen. Am 12. Februar 1948 wurde Dr. Konirsch zum Kassenaufsichtsbeamten bestellt. Schon vor dem 3. November 1948 wurde vom Finanzministerium für eine ordnungsgemäße Gebührenerhebung gesorgt. Der Zeuge verlangte in der Ministerratssitzung vom 15. November 1949 eine Frist, in der sich Auerbach erst bewähren sollte. Um das LEA. als Behörde zu konstruieren, fanden 1949 Organisationsbesprechungen zwischen Dr. Ringelmann und Auerbach statt. Ersterer arbei-

7

tete einen neuen Geschäftsverteilungsplan aus. In der Ministerratssitzung vom 15. November 1949 schlug er vor, der Oberste Rechnungshof solle das LEA. auch organisatorisch überprüfen, da das Amt in der letzten Zeit sich sehr stark ausdehnte. Das Ersuchen vom 25. November 1949 um den Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofes erging auf Vorschlag des Zeugen. Anlaß zu besonderem Mißtrauen gegen Auerbach und LEA. bestand für Dr. Ringelmann nicht, er wollte aber die behördlichen Grundlagen für den Vollzug des Entschädigungsgesetzes schaffen. Den Prüfungsbericht vom 20. Mai 1947, der offenbar an die Haushaltsabteilung des Finanzministeriums ging, hat Dr. Ringelmann nie gesehen. Nach Übernahme des LEA. durch das Finanzministerium hat der Zeuge zunächst eine rein persönliche Prüfung vorgenommen, er war häufig im LEA., ließ sich Akten und Kartei geben und prüfte, soweit dies durch Augenschein möglich war. Der Zeuge sagt: „Als 1949 die behördenmäßige Organisation kam, wurde die Begutachtung durch den Obersten Rechnungshof herbeigeführt. Daneben läuft die regelmäßige Prüfung. Diese ist nicht unsere Sache, sondern Sache des Rechnungshofes, der fortlaufend die Behörden prüfen muß. Darüber dürfen wir dem unabhängigen Rechnungshof keine Vorschriften machen.“ Wie sich aus einem Vermerk des Finanzministeriums zum Bericht vom 20. Mai 1947 ergibt, hat das Ministerium bereits 1946 und 1947 eine besondere Prüfung des Staatskommissariats veranlaßt, augenscheinlich über die Verwendung der 1945/46 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Von außerordentlichen Leistungen an Auerbach wußte Dr. Ringelmann nichts, vom Finanzministerium hat Auerbach weder Steuerermäßigungen, noch sonstige Vergünstigungen oder Vergütungen erhalten. Seine Bezüge waren die eines Ministerialdirektors zuzüglich eines Zuschusses für die Lebensversicherung. Wiederholt hat Auerbach den Antrag auf Verbeamtung gestellt. Er wurde aber immer im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Auf Wunsch des Zeugen Dr. Ringelmann legte Auerbach wahrscheinlich noch 1949 die Stelle des Präsidenten des Aufsichtsrats der jüdischen Wiederaufbaubank in Frankfurt nieder, wurde allerdings dann vom Aufsichtsrat einstimmig wiedergewählt. Gegenüber dem Zeugen erklärte Auerbach, für diese Tätigkeit keine Vergütung zu erhalten. Die Genehmigung zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen erhielt Auerbach unter der Bedingung, daß er keinerlei Vergütung bekomme. Um Auerbach, dem die beamtenmäßigen Voraussetzungen fehlten, Zügel anzulegen, wurde trotz vielen Widerstandes der Besatzungsmacht und der Verbände der Verfolgten im § 42 des Entschädigungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, einen Vertreter des Landesinteresses zu bestellen. Dabei handelte es sich um eine Bremse gegenüber Auerbach. Unter dessen lebhaftem Widerspruch wurde angeordnet, daß Dr. Bleßin im Vollzug des Entschädigungsgesetzes alle Zahlungsanweisungen über 500.— DM mitzuzeichnen habe und sonst durch die Amtskasse keine Zahlungsanweisung ausgeführt werden dürfe. Auerbach hatte nämlich gleichzeitig sachlich richtig gezeichnet und angewiesen. Im Frühjahr oder Sommer 1950 wurde die Beschränkung auf

500.— DM aufgehoben. Dr. Bleßin sollte der verlängerte Arm des Finanzministeriums sein, Auerbach war zunächst nicht sehr einverstanden. Dr. Bleßin hat eine große Zahl von Anweisungen zurückgegeben. Wiederholt erging Weisung an ihn, da und dort sehr scharf zu sein. Unstimmigkeiten zwischen ihm und Auerbach wurden vom Finanzministerium meist zu Gunsten des Ersteren entschieden. Gegen Dr. Bleßin wurde ständig mit unwarhen Behauptungen, auch durch die VVN., vorgegangen. Die notwendigen Erhebungen kosteten dem Finanzministerium viel Zeit. Die durch das Gesetz Nr. 75 festgelegten Zuständigkeiten Auerbachs, so die gleichzeitige Vertretung der Verfolgten und des Staates, konnten auch durch die VO. vom 3. November 1948 nicht beseitigt werden. Diese Zuständigkeiten mußten allmählich abgebaut werden, da sie das Staatskommissariat als einen Staat im Staate erscheinen ließen. Dabei wollte man ohne Gesetzesänderung durchkommen, weil diese große Schwierigkeiten bereitet hätten. An eine Beseitigung der Doppelstellung Auerbachs konnte zunächst nicht gedacht werden. Der Zeuge Dr. Ringelmann bestreitet mit Nachdruck, jemals Angst vor Auerbach, etwa aus politischen Gründen, gehabt zu haben. Die Behandlung der Wiedergutmachung war nur ein geringer Teil der dem Zeugen als Ministerialdirektor obliegenden Aufgaben. Von den Großkrediten aus der Stiftung erfuhr Dr. Ringelmann erst aus der Presse Ende November 1948. Der hierüber von Auerbach angeforderte Bericht wurde am 31. Dezember 1948 erstattet. Bei den Besprechungen mit Auerbach über den Bericht des Obersten Rechnungshofes vom 7. Juli 1950 waren Ministerialdirigent Dr. Kiefer und Vizepräsident Endres meistens zugegen. Vor allem lag dem Zeugen an der Besserung der organisatorischen Verhältnisse. Von Bedeutung ist die Aussage bezüglich der Finanzierung der Wiedergutmachung. Zunächst hoffte man, die Finanzierung aus der Verwertung der bei Nationalsozialisten beschlagnahmten Gemälde- und sonstigen Sammlungen ermöglichen zu können. Dem wurden aber von der Besatzungsmacht und dem Ausland erhebliche Schwierigkeiten bereitet, so daß Dr. Ringelmann sehr bald auf die Notwendigkeit, den Haushalt heranzuziehen, hinwies. Der Zeuge sagt weiter, daß ohne Wissen des Finanzministeriums für den Zuschuß zur Lebensversicherung Auerbachs von dessen Amtskasse keine Lohnsteuer einbehalten wurde; auch für Überstundenvergütungen, die Auerbach aus seinem sogenannten Spendenfond an Angestellte des LEA. bezahlte, wurden keine Lohnsteuern einbehalten. Dr. Ringelmann erklärt, die Amtskasse habe ihn nichts angegangen. Die Kassenaufsicht und die Beibringung der Belege für die Zahlungen sei Sache des Kassenleiters gewesen. Er habe nur dafür sorgen müssen, daß ein Kassenaufsichtsbeamter bestellt worden sei. Von dem damals zuständigen Innenministerium sei Dr. Konirsch bestellt worden. Daß die betreffende Entschließung nicht hinausging, wußte der Zeuge nicht. Zur Dienstaufsicht sagt der Zeuge, er habe ursprünglich in der Wiedergutmachung nur bei der Gesetzgebung mitgewirkt. Er mußte das Entschädigungsgesetz entwerfen und in Stuttgart verhandeln. Die Dienstaufsicht werde in Bayern von allen ministeriellen

Referaten, die mit dem betreffenden Amt zu tun hätten, geteilt; die Referate müßten sich gegenseitig koordinieren. Zuständig sei z. B. in Kassenangelegenheiten der Referent für das Kassen- und Rechnungswesen, für Personalangelegenheiten das Personalreferat. Dr. Ringelmann hatte nach der Geschäftsverteilung die Aufsicht über die Wiedergutmachungsangelegenheiten des LEA. und als Ministerialdirektor die Verantwortung für alle Behörden, die dem Finanzministerium unterstanden. Die Sachaufsicht war durch das vorgesetzte Ministerium und den jeweils zuständigen Referenten wahrzunehmen, ohne daß man sich in die laufende Geschäftsführung einmischen durfte. Die Dienstaufsicht oblag nach Ansicht des Zeugen dem Staatsminister und Staatssekretär als den Dienstvorgesetzten. Der Zeuge erklärt weiter, bei ihm als dem Referenten, dem die Angelegenheit des LEA. unterstanden, sei alles zusammengelaufen. In seiner Eigenschaft als Generalreferent für Wiedergutmachung habe er alle Angelegenheiten des LEA., auch wenn sie von verschiedenen Referaten bearbeitet wurden, eingesehen und als Ministerialdirektor unabhängig vom Referat unterzeichnet. In wichtigen Dingen sei er von den einzelnen Referenten gefragt worden, er habe sich auch aus eigenem Antrieb gekümmert. Die wichtigen Sachen habe er dem Staatssekretär, die wichtigsten dem Minister vorgelegt. Dr. Ringelmann sagt schließlich, es sei schwer gewesen, einen Sachbearbeiter für die Wiedergutmachung im Finanzministerium zu bekommen; deshalb habe er auch als Ministerialdirektor dieses Referat beibehalten und auch einen Hilfsarbeiter habe er kaum bekommen können. Von Dr. Bleßin sei oft berichtet, er sei oft auch von Dr. Ringelmann in grundsätzlichen Fragen gehört worden.

Der Zeuge Dr. Müller erklärt, das Finanzministerium habe mit dem Staatskommissariat, solange es dem Innenministerium unterstand, nur am Rande zu tun gehabt. Auerbach habe bei Auseinandersetzungen mit dem Finanzministerium nachgegeben. Nach Übernahme Auerbachs durch das Finanzministerium sei der Strafregisterauszug erholt worden. Die Einstellung von Beamten in das LEA. habe große Schwierigkeiten gehabt, Schenk und Pfuff seien aber doch eingestellt worden. Die Beschäftigung erfolgte allgemein im Angestelltenverhältnis, weil das Amt nur als vorübergehend gedacht war. In der Öffentlichkeit und auch im Landtag war man gegenüber Auerbach sehr vorsichtig. Auerbach mußte ein starkes Regiment führen, sonst wäre er der Schwierigkeiten nicht Herr geworden. Die Darlehensgewährung und die Geldhingabe durch Auerbach erklärten sich z. T. aus dem Drängen der Verfolgten. Im Finanzministerium herrschte das Streben, Auerbach möglichst klein zu halten. Darüber wurde wiederholt im Ministerrat gesprochen. Dr. Ringelmann habe nach dem 3. November 1948 die Kontrolle mit einer wirklich unerhörten Sorgfalt und Liebe geführt. Um die Details konnte und brauchte sich der Staatssekretär bei seiner sonstigen Arbeitsbelastung nicht zu kümmern. Auch Dr. Ringelmann sei überlastet gewesen und habe wiederholt über Schwierigkeiten mit Auerbach geklagt. Wegen des LEA. fanden häufige Besprechungen im

Finanzministerium statt. Die politische Seite (Militärregierung und Ausland) darf nicht übersehen werden. § 42 des Entschädigungsgesetzes und Dr. Bleßin sollten als Bremse wirken. Der Hemmschuh für die VO. vom 22. November 1949 war wieder das Gesetz Nr. 75. Den Bericht des Obersten Rechnungshofes vom 20. Mai 1947 kannte Dr. Müller nicht. Der Bericht ist vermutlich an das Innenministerium gegangen und dem Finanzministerium zur Kenntnisnahme mitgeteilt worden. Vom April 1948 bis Januar 1949 wurde Amtsrat Herkert als Kassenleiter abgeordnet und zwar auf Veranlassung des Finanzministeriums. Am 25. November 1949 wurde der Oberste Rechnungshof nach einem Ministerrat um einen neuen Bericht ersucht. Herkert konnte sich nur langsam im LEA. durchsetzen, dann kamen Pffuff und Schenk in das Amt. Das Gesetz Nr. 75 mit seinen allzu vielen Zuständigkeiten für Auerbach ist nur aus der Zeit und dem Verhalten der Militärregierung zu verstehen, es konnte nicht ohne weiteres ausgehöhlt werden. Mit Auerbach wurde wiederholt in aller Schärfe durch das Finanzministerium gesprochen. Die ganze Wiedergutmachung konnte damals kaum behördenmäßig bearbeitet werden. Dr. Ringelmann hat sich über seine Pflicht als Referent für Wiedergutmachung hinaus mit dem LEA. beschäftigt. Außer Dr. Ringelmann konnte dieses Referat kaum einem anderen Beamten übertragen werden. Auerbach hatte wegen der ihm im Herbst 1950 durch Dr. Bleßin übermittelten Weisungen des Finanzministeriums Bedenken, sein Amt weiterzuführen. Der Zeuge Dr. Müller hält es für ausgeschlossen, daß Dr. Ringelmann und Auerbach Duzfreunde gewesen seien. Auf kollegial gehaltene Briefe Auerbachs sei vom Finanzministerium immer zurückweisend geantwortet worden. Auch Finanzminister Kraus habe Auerbach nicht mißzuverstehende Vorhalte gemacht. Ein Freundschaftsverhältnis zwischen Dr. Ringelmann und Auerbach habe nicht bestanden, Dr. Ringelmann sei auch nicht irgendwie politisch gegenüber Auerbach behindert gewesen und habe stets versucht, das LEA. in Ordnung zu bringen; zu diesem Zwecke sei er auch eingeschaltet worden. Einen Verdacht auf Unregelmäßigkeiten strafbarer Art im LEA. hatten weder Dr. Müller noch Dr. Ringelmann. In einem Schreiben vom 30. Juni 1949 wies die VVN. auf grobe Mißstände und Unregelmäßigkeiten im LEA. hin. Das Schreiben wurde im Finanzministerium gewürdigt, viel anzufangen war damit nicht. Dr. Müller sagt, er als Staatssekretär habe nur die politische Verantwortung gehabt. Nach seiner Ansicht ist dienstaufrichtig alles Denkbare getan, nichts sei vernachlässigt worden. Dazu habe man die Verordnungen erlassen und Hunderte von Verhandlungen geführt. Leider sei es nicht gelungen, das LEA. frühzeitig in behördliche Bahnen zu lenken.

Der Zeuge Dr. Hoegner erklärt, während seiner Zeit als Ministerpräsident seien ihm nie Klagen über die Tätigkeit Auerbachs zu Ohren gekommen, Innenminister Seifried habe Auerbach jede Woche zum Bericht empfangen. Der Zeuge Seifried sagt, Auerbach habe etwa 80 000 DP's aus Bayern weggebracht, es habe im großen und ganzen stets geklappt. Im August 1951 hörte der Zeuge zum ersten

Mal, daß bezüglich des Todesurteils gegen Auerbach Zweifel bestünden. Jede Woche war Auerbach zwei Stunden zum Bericht bei Innenminister Seifried.

Aus der Bekundung des Zeugen Dr. Anker-müller ergibt sich: am 4. Mai 1946 erging durch das Innenministerium eine Entschließung, die lange Zeit hindurch die Grundlage für die Organisation des Staatskommissariats war und dieses unmittelbar dem Innenministerium unterstellte. Innenminister Seifried wandte sich einmal dagegen, daß der frühere Staatskommissar Aster unmittelbar mit der Militärregierung verhandle. Die jeweiligen Fachbehörden haben die Aufsichtsbehörde über Mängel auf ihrem Gebiet zu unterrichten. Die Federführung in Fragen der Wiedergutmachung hatte das Finanzministerium. Auf dessen Anregung sollten Richtlinien über die Verwendung des Sonderfonds erlassen werden; das unterblieb, weil das Gesetz Nr. 75 erging. An den Prüfungsbericht vom 20. Mai 1947 können sich Dr. Anker-müller und dessen damalige engsten Mitarbeiter nicht erinnern. Der Bericht war an das Finanzministerium gerichtet und trug den Vermerk „in Abdruck an das Innenministerium“. Ein Sachbearbeiter im Innenministerium fügte am 30. Juni 1947 eine Vormerkung hinzu „das Finanzministerium will von sich aus etwas unternehmen“. Die Angriffe gegen Auerbach hörten unter der Zeit des Zeugen Dr. Anker-müller als Innenminister nicht auf; sie waren meist wenig konkret und nachprüfbar. Dr. Anker-müller ließ sich im Herbst 1948 die Vorwürfe zusammenstellen. Zu einem gegen Auerbach ausreichenden Ergebnis kam die Prüfung nicht. Vom Herbst 1947 bis Februar 1948 wurde im Innenministerium an einem Gesetzentwurf gearbeitet, der die Entschließung vom 4. Mai 1946 ersetzen sollte. Eine Notiz des Innenministeriums aus dem Jahre 1948 befaßt sich weiter mit den Vorwürfen gegen Auerbach und das LEA.; Vorschläge wurden gemacht. Mit Schreiben vom 11. März 1948 ersuchte das Innenministerium um sofortige Abstellung des Steuerinspektors Ruhland als Kassenbeamten des LEA. Der wesentliche Vorwurf gegen Auerbach war, er erwecke den Eindruck als ob er für die Staatsregierung spreche. Dabei sei aber das politische Gewicht Auerbachs zu berücksichtigen.

Der Zeuge Dr. Bleßin sagt: Zunächst hatte er nur mit den Haftentschädigungen zu tun. Das Entschädigungsgesetz war eine Mißgeburt, bei der sich alle Strömungen auswirkten, die sich bei der Entstehung des Gesetzes geltend gemacht hatten. Die Vorarbeit bezüglich der deutschen Verfolgten war im Gegensatz zu der bezüglich der anderen Verfolgten hervorragend. Da das LEA. nicht im wünschenswerten Maße arbeitete, bekam Dr. Bleßin 1950 immer weitere Aufgaben: Mitarbeit bei der Zuständigkeits- und Verfahrens-Verordnung, Bewilligung der sogenannten Vorleistungen aufgrund des Gesetzes Nr. 75 i. V. mit dem Entschädigungsgesetz (Entschließung des Finanzministeriums vom 2. Juni und 9. Oktober 1950), Prüfung der verspäteten Anträge, die Zustimmung zu Vergleichen über Gesamtansprüche von Verfolgten. Diese Aufgaben konnten nur schrittweise übertragen und so Auerbachs Stellung geschwächt werden. Auf Vorschlag Dr. Bleßins

wurde die Anlage der fehlenden Zentralkartei vom Finanzministerium veranlaßt. Der Zeuge hatte mit Auerbach wiederholt Auseinandersetzungen; bei gegebenem Anlaß berichtete er Dr. Ringelmann, dem er auch Vorschläge machte und mit dem er sich um die notwendigen Verbesserungen bemühte. Nicht selten machte er Auerbach sachliche Vorhaltungen. Der Zeuge war nur mit der Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Staates, aber nicht mit der Dienstaufsicht befaßt. Eine Generalanweisung für ihn gab es nicht.

Amtsrat Herkert als Zeuge erklärt, er habe für den Obersten Rechnungshof im April 1947 die Prüfung vorgenommen. Der Bericht hiezu vom 20. Mai 1947 beanstandete das Fehlen der Buchführung, die Unzahl von Bankkonten und den mangelnden behördlichen Charakter. Auf Grund einer Besprechung im Finanzministerium vom 6. April 1948 wurde der Zeuge an das LEA. abgeordnet, um die Buchführung einzurichten sowie die Amtskasse und überhaupt den behördlichen Betrieb zu organisieren. Später wurde Pfuff Kassenleiter. Herkert selbst wurde nicht zum Kassenleiter bestellt. Auerbach hat alle Beträge selbst angewiesen sowie die Schecks und Überweisungen unterschrieben; er ist also sein eigener Kassenbeamter gewesen. Vorhaltungen dagegen war er unzugänglich. Der Zeuge bestreitet ausdrücklich, Kassenleiter gewesen zu sein. Im Gegensatz dazu steht die Aussage des Zeugen Dr. Müller. Herkert erklärt, er sei 1948 im LEA. auch nicht als Prüfer gewesen, sondern habe die Angestellten in der Buchführung angelernt. Auf seine Veranlassung hin wurden wegen der Vollständigkeit der Gebührenerhebung vom Finanz- und Innenministerium Verfügungen erlassen. Die von dem Zeugen für den Obersten Rechnungshof 1950 durchgeführte Prüfung war keine Kassen-, sondern eine Organisationsprüfung. Daß Dr. Konirsch als Kassenaufsichtsbeamter gearbeitet habe, ist dem Zeugen unbekannt. Auerbach begann 1947 mit der Einrichtung der Zentralkartei. Beanstandungen hat der Zeuge besonders bei der Prüfung 1947 gemacht. Aber auch hier ergaben sich alle möglichen Schwierigkeiten, die einer Änderung entgegenstanden.

Der Zeuge Dr. Ehard sagt: Die VO. vom 3. November 1948 zielte darauf ab, das Staatskommissariat in seiner starken, selbständigen Stellung abzubauen; die Schwierigkeit war die, daß das nicht durch Gesetz geregelt werden konnte und keine Möglichkeit bestand, durch eine Verordnung die Einrichtung des Staatskommissariats nach dem Gesetz Nr. 75 zu beseitigen. Die VO. vom 3. November 1948 mußte aufgehoben und durch die VO. vom 22. November 1949 ersetzt werden. Dr. Ringelmann wies im Kabinet darauf hin, daß unter keinen Umständen der Staatskommissar wieder kommen und Auerbach nicht Präsident des LEA. werden dürfe, sondern daß man ein Amt schaffen müsse, demgegenüber die Regierung sich durchsetzen könne. Auerbach wurde dann nur kommissarischer Präsident. Der Staatskommissar hatte bis April 1947 keinen Etat, sondern lebte praktisch von den Vorschüssen. Herkert hatte den Auftrag, besonders die Kasse und die Buchführung im LEA. zu ordnen, sowie die Angestellten über die wesentlichen Vorschriften zu unterrichten.

Die Tatsache, daß Auerbach die Verfolgten und den Staat vertrat, bot die wesentlichste Gefahr. Die Trennung wurde 1948 versucht, von der Besatzungsmacht aber verboten. Um den Vertreter des Landesinteresses wurde vor allem von Dr. Ringelmann gekämpft. Das Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten an Auerbach zu Neujahr 1951 war eine höfliche Antwort auf die Glückwünsche Auerbachs. Das Einschreiten gegen diesen und das LEA. wurde von Dr. Ehard veranlaßt, nachdem von amerikanischer Seite eingegriffen worden war. Wenn der Zeuge Unterlagen für die gegen Auerbach erhobenen Vorwürfe verlangte, fehlte es regelmäßig an Beweisen. Im Justizministerium wurde ein eigenes Referat „Auerbach“ eingerichtet, das aber auch lange Zeit zu keinem positiven Ergebnis kam. Erst durch das amerikanische Einreifen kam das Strafverfahren in Gang. Ungefähr 80 000 DP's hat Auerbach weggebracht. Gegen die Einstellung von Beamten in das LEA. gab es immer Schwierigkeiten. Vor allem Dr. Ringelmann versuchte, das Amt zu verbessern. Einmal sagte er zu dem Zeugen Dr. Ehard, das sei ein endloser Kampf.

Der Zeuge Pflüger hatte den Eindruck, daß manche notwendige Änderungen schneller hätten durchgeführt werden können. Allerdings weiß er nicht, ob es an Auerbach, oder dem Ministerium gefehlt habe. Dr. Ringelmann äußerte zu Pflüger, trotz der außerordentlichen Schwierigkeiten müsse alles getan werden, um Ordnung zu schaffen. Nach Möglichkeit sei das auch getan worden. So wurden Amtskasse, Registratur und Kartei eingerichtet. Der Widerstand gegen die Versuche, die Verhältnisse im LEA. zu bessern, war da; von welcher Seite, weiß der Zeuge Pflüger nicht. Ab Oktober 1949 war er Vizepräsident des LEA. und später gleichzeitig mit Auerbach zeichnungsberechtigt. Er glaubt, es hätten mehr Beamte in das Amt eingestellt werden können. Pflüger erklärt, er habe öfters mit Dr. Ringelmann über die Organisation des LEA. gesprochen, auch über den Fall Ingster und die Kreditabwicklungen. Ob und was darauf geschehen ist, kann Pflüger nicht sagen. Im Falle Ingster verlangte Dr. Ringelmann Beweise, um Ingster entfernen zu können.

Der Zeuge Polaczy erklärt, vom Finanzministerium aus sei besonders 1950 mit Auerbach scharf verfahren worden. Auerbach wurde wiederholt gerügt. Eine wirkliche Besserung konnte nur erzielt werden, wenn Auerbach ging. Man bemühte sich, ihn entsprechend zu erziehen. Das scheiterte aber an seiner Unvertrautheit mit der Materie und seinem Eigensinn. Auerbach konnte wohl nicht leicht weggebracht werden, auch im Landtag hatte er starken Rückhalt. Man bemühte sich im Finanzministerium, ihm praktisch jede Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Gewährung von Leistungen zu nehmen. Das LEA. besaß keine geeignete Registratur, Beamte wollten nicht ins LEA.; das Angebot des Finanzministeriums, Beamte zur Einrichtung einer Registratur zu beantragen, lehnte Auerbach ab. Polaczy unterhielt sich wiederholt mit Dr. Müller und Dr. Ringelmann über das LEA. und Auerbach. Im allgemeinen wurde der Kritik zugestimmt, die Zeit jedoch für eine durchgreifende Änderung noch nicht für reif erklärt. Folgende Aussage des Zeugen

Polaczy sei wörtlich wiedergegeben: „Nun zum Innenministerium! Als die Sache dem Staatsministerium der Finanzen übertragen wurde und ich anschließend daran in das Haus eingetreten bin, hatten wir hauptsächlich Beschwerden von Verfolgten, die sich wegen Versagung der Anerkennung beschwerten. Damals gab es keine gesetzliche Grundlage und da bin ich bei dem Sachbearbeiter des Innenministeriums, dem jetzigen Oberregierungsrat Rebel, gewesen. Er hat mir erklärt — es tut mir zwar leid, daß ich es jetzt sagen muß, aber es ist gleichwohl richtig — Herr Kollege, ich muß Ihnen zu meiner Schande gestehen, wir haben leider nicht viel — oder nichts — getan. Woran das liegt, ob man sich vor Dr. Auerbach scheute, weiß ich nicht. Jedenfalls gibt es z. B. keine gesetzliche Grundlage, in der der Verfolgtenbegriff umschrieben ist. Es ist auch sonst nichts getan worden. Das hat er ganz eindeutig in diesem Sinne erklärt.“ Auch Dr. von Fischer, sagte Polaczy, habe sich ihm gegenüber dahin geäußert, wiederholt sei an das Innenministerium geschrieben worden; selten sei irgendeine Entschließung gekommen; das Staatskommissariat sei in jeder Hinsicht selbständig gewesen. Aus diesen Äußerungen der Zeugen Dr. Rebel und Dr. von Fischer schließt der Zeuge Polaczy, daß das Innenministerium sich viel weniger als das Finanzministerium um Auerbach und dessen Amt gekümmert habe; vielleicht ist Auerbach durch die lasche Behandlung im Innenministerium so selbstherrlich geworden, von allen maßgebenden Persönlichkeiten sei er um Rat gefragt worden. Polaczy fährt weiter: „Ich bin der Auffassung, daß Auerbach unbelehrbar war, zu großes Selbstbewußtsein an den Tag legte und die Voraussetzungen nicht mitbrachte. Man kann aus einem schlechten Rennpferd, man mag es noch so gut reiten, nicht plötzlich ein gutes Rennpferd machen; Schuld ist der, der dieses Pferd überhaupt ins Rennen schickt. Mit Auerbach war nichts zu machen. Es war nur die Frage, ob er frühzeitig hätte abgesetzt werden können. Dazu gehörte aber ein Einblick in gewisse politische Zusammenhänge, den ich nicht hatte. Ich hatte nicht den Eindruck, daß der damalige Finanzminister im Jahre 1950 vielleicht bereit gewesen wäre, Auerbach zu entlassen; den Eindruck hatte ich nicht.“ Davon, daß Auerbach mehr Beamte für sein Amt angefordert habe, weiß Polaczy nichts; Auerbach habe einmal drei Angestellte verbeamtet wollen. Entscheidend war, daß die Entscheidungsbefugnis Auerbachs vom Finanzministerium stark eingeschränkt und der Vertreter des Landesinteresses eingeschaltet wurde. Dadurch wurden immerhin unmittelbare finanzielle Verluste vermieden. Ob Auerbach hätte früher abberufen werden können, vermag der Zeuge wegen der politischen und sonstigen Zusammenhänge nicht zu sagen. Auf diese politische Entscheidung habe auch Dr. Ringelmann keinen Einfluß gehabt. Die Entschließungen des Finanzministeriums seien vielfach von Auerbach den Angestellten nicht hinausgegeben worden, das wurde im Finanzministerium erst nachträglich bekannt. Auch am Verständnis für den Inhalt dieser Entschließungen habe es vielfach gefehlt. Dienstweisungen seien in jeder Hinsicht nach Bedarf gegeben worden. Auerbach hätte schon 1949 entfernt

werden müssen, wenn dem nicht wichtigere Interessen politischer Natur entgegengestanden hätten.

Der Zeuge Zelger sagt, es habe von Anfang an eine Amtskasse nicht bestanden und die Zentralregistratur sei nach Erlaß des Entschädigungsgesetzes eingerichtet worden. Der Zeuge hatte öfter sachliche Differenzen mit Auerbach, den er auf verschiedene Mängel aufmerksam machte. Unter Auerbach sei viel geleistet worden. Verschiedene Organisationen hätten mit Auerbach verhandelt. Das Innenministerium habe sich nicht sehr gekümmert, es habe dort seines Wissens keine eigenen Referenten gegeben, Auerbach habe seine Angelegenheiten unmittelbar mit dem Minister und dem Staatssekretär besprochen.

Nach der Aussage des Zeugen Ponschab wurde etwa 1949 mit der Anlage der Registratur begonnen. Ponschab und Herkert drangen auf eine genaue Beachtung des Gesetzes Nr. 75. Die Außenstellen wurden mit dem Erlaß des Entschädigungsgesetzes zu besserer Arbeit verpflichtet. Die unmittelbare Führungnahme von Referenten des LEA. mit dem Finanzministerium wurde von Auerbach untersagt. Von strafrechtlichen Verfehlungen wußte Ponschab nichts; er hatte aber das Gefühl, daß unzulässige Zahlungen z. B. auf Grund von Vergleichen erfolgten. Der Zeuge Klob erklärt, um mehr erfahrene Beamte in das LEA. zu bringen, hätte man das Amt eine Zeitlang schließen und größere Räumlichkeiten beschaffen müssen.

Der Zeuge Dr. Rebel bekundet, er habe vom Innenministerium im wesentlichen die Angelegenheiten der Wiedergutmachung zur Bearbeitung bekommen, wobei sich der gesamte Behördenverkehr ausschließlich über den Minister abgespielt habe. Die einzelnen Beschwerden gegen das Staatskommissariat wurden Dr. Ringelmann zugeleitet. Die sachliche Aufsicht und die finanzielle Handhabung habe das Finanzministerium gehabt. Vor der Währungsreform habe das Geld keine entscheidende Rolle gespielt. Die Beschwerden seien untersucht und entschieden worden. So sei einmal ein Angestellter des Staatskommissariats unter Einschaltung des Justizministeriums entlassen worden. Es habe ein gutes halbes Jahr gedauert, bis nach außen geklärt werden konnte, daß das Staatskommissariat eine nachgeordnete Stelle sei. Verwaltungsmäßig habe Auerbach von Anfang an zuviel Freiheit gehabt. Er habe im wesentlichen schöne Berichte an das Ministerium gegeben. Auf Veranlassung Dr. Ankermüllers stellte Dr. Rebel zum Zwecke der Prüfung die sämtlichen Vorwürfe gegen Auerbach zusammen. Es seien aber fast keine dienstlichen Gesichtspunkte für Dienstaufsichtsmaßnahmen übrig geblieben. Die Frage der möglichen Entfernung Auerbachs lag auf der politischen Ebene. Zu dem vom Zeugen Polaczy wiedergegebenen Äußerung des Zeugen Dr. Rebel erklärt letzterer, er habe nicht sagen wollen, daß vom Innenministerium nicht das Mögliche getan worden sei. Vielmehr seien die Pläne und ein Gesetzentwurf des Innenministeriums zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das Staatskommissariat wegen der inzwischen angefallenen Arbeiten zum Entschädigungsgesetz stecken geblieben. Wörtlich sagt Dr. Rebel: „Wortlaut hin

und her, der Sinn war der: Wir sind beim Stückwerk stehen geblieben; aber nicht, weil wir etwa, kraft ausgedrückt, irgendwie unsere Pflicht versäumt hätten, sondern weil zur damaligen Zeit die Dinge entweder überholt oder noch nicht reif waren.“ Der Zeuge erklärt weiter, nach seiner Kenntnis sei im Innenministerium alles Mögliche geschehen, um Abhilfe zu schaffen. Der Innenminister habe immer wieder mit den Möglichkeiten einer solchen Abhilfe sich beschäftigt. Bei allen Untersuchungen der Vorwürfe gegen Auerbach und dessen Amt sei nichts Bestimmtes herausgekommen. Zu strafrechtlichem Einschreiten sei damals kein Anlaß gewesen. Die gesetzlichen Grundlagen hätten gefehlt und erst erarbeitet werden müssen, Auerbach habe sich deshalb seine Spielregeln selbst gegeben. Von dem Prüfungsbericht 1947 bekam Dr. Rebel erst sehr viel später Kenntnis. Das Problem Auerbach war in erster Linie kein dienstaufsichtliches, sondern ein politisches. Dr. Rebel fertigte die von Dr. Anker-müller erwähnte Vormerkung bezüglich der Reorganisation des Staatskommissariats. Ein Übergabebericht wurde vom Innenministerium dem Finanzministerium nicht vorgelegt. Auerbach hätte wegen seiner Hintermänner im In- und Ausland nur sehr schwer entfernt werden können. Abschließend erklärt Dr. Rebel: „Es kann nicht geleugnet werden, daß Auerbach und sein Amt zuviel Freiheit und Möglichkeiten hatten. Man hätte ihm diese Freiheit von Anfang an nicht in dieser Weise sich anmaßen lassen sollen. Später war es sehr schwierig, diese Freiheiten zu beschränken. Wir, also das Innenministerium, solange ich dort war, haben versucht, auf Grund einzelner Beschwerden und sonstiger Vorgänge, dienstlich Abhilfe zu schaffen. Das ist aber deshalb mißlungen, weil das Ergebnis unserer Bemühungen in keinem Fall zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten genügt hat. Ob, politisch gesehen, die Frage Auerbach und Staatskommissariat hätte bereinigt werden können, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich glaube aber, daß auf der politischen Ebene erhebliche Widerstände gegen solche Maßnahmen zu befürchten gewesen wären.“

Der Zeuge Dr. von Fischer-Lossainen bemängelt vor allem das Fehlen der Zentralregistratur, die ungenaue Bestimmung der Zuständigkeiten und die mangelnde Übersicht und Personalbesetzung. Einzelne Mißstände, die ein Einschreiten erfordert hätten, sind dem Zeugen nicht bekannt. Mit der vorgeschetzten Dienststelle konnte er nicht sprechen. Vom Finanzministerium ergingen gegenüber dem Landesentschädigungsamt viel mehr Entschließungen und Äußerungen als früher vom Innenministerium. Auerbach habe sich selbst darüber und über den regen Kontakt mit dem Finanzministerium geäußert, während er vom Innenministerium erst nach geraumer Zeit oder überhaupt keinen Bescheid bekommen habe. Ob allerdings Auerbach nicht mit dem Innenministerium selbst verhandelt habe, weiß der Zeuge nicht. Dr. Ringelmann und Polaczy seien öfters im Landesentschädigungsamt gewesen, hätten an Sitzungen teilgenommen und sich für den Geschäftsgang interessiert. Bezüglich des Handelns mit Feststellungsbescheiden sei zwar unter den DP's seit Sommer 1950 gesprochen worden, Zeugen wollte aber keiner machen. Der Zeuge Hirsch beanstandet

besonders das Fehlen einer Zentralregistratur und Vorgänge bei der Bestellung Auerbachs als Generalanwalt im November 1948.

b) Die Berichte des Obersten Rechnungshofes vom 20. Mai 1947 und vom 7. Juli 1950:

An welche Stellen der Bericht vom 20. Mai 1947 ging, kann nicht hinreichend geklärt werden. Der wesentliche Inhalt dieses Berichtes und die im Anschluß daran erfolgten oder versuchten Maßnahmen wurden bereits erwähnt. Bezüglich des Berichtes vom 7. Juli 1950 ergibt sich aus der Bekundung des Zeugen Dr. Ringelmann folgendes Bild: Der Zeuge hat den beim Finanzministerium am 17. Juli 1950 eingegangenen Bericht oftmals und eingehend mit Auerbach besprochen, besonders hinsichtlich der Organisationsfragen. Bereits vor diesem Zeitpunkt war mit Auerbach wegen einer Neuregelung der Geschäftsverteilung verhandelt worden. Nach diesen Besprechungen — Dr. Ringelmann war zwischenzeitlich 10 Tage in Urlaub — ging der Bericht am 14. September 1950 an den Zeugen Polaczy zur Weiterleitung an das LEA. Nach Rücksprache mit Dr. Ringelmann fertigte Polaczy einen Entwurf der Stellungnahme des Finanzministeriums an das LEA. Dieser Entwurf stammt vom 3. Oktober 1950 und wurde, nachdem Dr. Ringelmann verschiedene Änderungen vorgenommen hatte, am 9. Oktober 1950 von dem Zeugen Dr. Müller unterschrieben. Die Stellungnahme des Finanzministeriums verlangte über alle Einzelheiten Aufschlüsse, stellte Richtlinien für die Zukunft auf, erteilte Weisungen und enthielt die Forderung, zum Bericht vom 7. Juli 1950 Stellung zu nehmen. Die Äußerung Auerbachs vom 17. Oktober 1950 ging an den Obersten Rechnungshof und enthielt z. T. Angriffe gegen die Prüfung sowie das Gutachten. Der Oberste Rechnungshof gab seine Gegenäußerung am 10. Februar 1951 ab. Aus einer von dem Zeugen Herkert erwähnten Entschließung des Finanzministeriums vom 18. April 1951 ergibt sich, daß der Bericht vom 7. Juli 1950 mit entsprechenden Anweisungen dem LEA am 14. September 1950 übersandt wurde. Die Aussage Dr. Müllers zu diesem Punkt deckt sich mit der des Zeugen Dr. Ringelmann; Dr. Müller sagt, er habe bereits am 9. August 1950 ein Ersuchen an Auerbach um schriftliche Äußerung unterschrieben; Dr. Bleßin habe eine Abschrift des Berichtes vom 7. Juli 1950 erhalten.

c) Der sogenannte Organisationsplan des Zeugen Dr. Gindl:

Der Zeuge arbeitete als juristischer Sachbearbeiter vom 23. Dezember 1949 bis Juli 1950 im LEA. Er sagt: Seine Feststellungen betrafen vor allem die ungesetzliche Auszahlung von Krediten über 3000 DM, Abtretungen, Bürgschaften und Erklärungen des LEA über angebliche Entschädigungsforderungen. Nach Vorstellungen bei Auerbach, Dr. Kornirsch und Pflüger sprach der Zeuge mit Polaczy, der ihm sagte, er solle auf Wunsch des Zeugen Dr. Ringelmann einen Bericht über Mißstände im

LEA. fertigen. Dr. Ringelmann habe Dr. Gindl ehrenwörtlich versichern lassen, Auerbach werde von dem Vorhaben nichts erfahren. Dr. Gindl verfaßte nun einen Reorganisationsplan am 25. April 1950. Der Plan geht auf die Hauptmängel ein und macht Vorschläge zur Verbesserung. Der Plan ging am 25. April 1950 über Polaczy vertraulich an Dr. Ringelmann. Dieser erklärte nach etwa 2 oder 3 Wochen dem Zeugen Dr. Gindl, er würde gerne gegen Auerbach vorgehen, die Angaben Dr. Gindls seien z. T. bekannt und würden nicht ausreichen. Auerbach war über den Plan sehr genau informiert. Dr. Ringelmann, sagte Dr. Gindl, habe schon etwas gegen Auerbach unternommen, es sei aber mehr oder minder Spiegelfechtereie gewesen. Der Zeuge Pflüger habe Verständnis für die Vorschläge Dr. Gindls gehabt. Letzterer meint, vielleicht hätten politische Rücksichten das Finanzministerium an einem energischeren Einschreiten gehindert. Auch er ist der Ansicht, daß es schwierig war, Beamte in das LEA. zu bringen, wenn auch unbelastete Beamte dort arbeiten konnten. Im Juni 1950 bekam Dr. Gindl von Auerbach den Auftrag, das Karteiwesen im LEA. zusammenzufassen und die Einrichtung einer sogenannten Regelungsabteilung vorzubereiten. Am 21. Juni 1950 schrieb Dr. Gindl „betr. Reorganisation des Karteiwesens“ eine Aktennotiz, die Dr. Ringelmann und Auerbach zuzug. Auch diese längere Notiz stellt die vor Dr. Gindl gemachten trüben Erfahrungen heraus und befaßt sich mit Besserungsvorschlägen. Das LEA. äußerte sich am 24. Juni 1950; am 26. Juni 1950 richtete Dr. Gindl an Auerbach ein Schreiben „betr. Korruption im LEA.“. Auch davon bekam das Finanzministerium eine Abschrift. Dr. Gindl erhielt nunmehr von Auerbach für das LEA. Hausverbot. Das Schreiben vom 24. Juni 1950 enthielt für Dr. Gindl auch die Kündigung. Das Finanzministerium beanstandete in einem Schreiben an das LEA. zwar in einer für Dr. Gindl durchaus verständnisvollen Art den Ausdruck „Korruption“, erklärte jedoch die Kündigung für unzulässig. Dr. Gindl erhielt vom Finanzministerium die entsprechende Mitteilung. Der Betriebsrat des LEA. befürwortete die Kündigung. Da Dr. Gindl beim Finanzministerium nicht weiterkam, richtete er am 9. August 1950 ein Schreiben an den Zeugen Dr. Ehard, der aber von diesem Schreiben keine Kenntnis erhielt. Mit Schreiben vom 6. Juli 1950 an Dr. Ringelmann faßte auf dessen Aufforderung hin Dr. Gindl seine Vorwürfe nochmals zusammen. Bis zum 31. Dezember 1950, dem Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung bekam Dr. Gindl sein Gehalt; Dienst tat er seit Juni 1950 nicht mehr, obwohl er immer wieder seine Mitarbeit anbot. Auf die Bemühungen, mit Dr. Gindl bezüglich dessen Wiedergutmachungsforderungen zu einem Vergleich zu kommen, braucht nicht eingegangen zu werden. Jedenfalls kann auf Grund der Zeugenaussagen der Vorwurf, Dr. Gindl hätte im Falle seines Nachgebens entsprechend hoch abgefunden werden sollen, nicht erhoben werden.

Aus der Aussage des Zeugen Dr. Ehard ergibt sich, daß Ende Juli oder Anfang August 1950 während des Urlaubs des Zeugen ein Brief von Dr. Gindl einging; Dr. Ehard bekam den Brief nicht zu Gesicht, am 11. August 1950 wurde der Brief unmittel-

bar an Staatssekretär Dr. Müller geleitet. Wichtig ist die Aussage des Zeugen Polaczy: Im April 1950 kam der Zeuge mit Dr. Gindl ins Gespräch und berichtete darüber Dr. Ringelmann. Dieser äußerte, er habe schon manches über Auerbach erfahren, leider erwiesen sich die Dinge nachher immer als nicht genug stichhaltig, oder die Zeugen fielen um; Dr. Gindl solle einen Bericht machen. Der Reorganisationsplan Dr. Gindls wurde mit einer Vormerkung an Dr. Ringelmann geleitet, der wiederholt darauf Bezug nahm und sagte, die Sachen seien zwar bekannt, reichten jedoch irgendwie zu einem Vorgehen gegen Auerbach nicht aus. Dr. Gindl hatte, so sagte Polaczy, sachlich recht; nur konnte er nicht das Tempo gegen Auerbach vorschreiben. Eine Überprüfung auf Grund des Organisationsplanes anzuordnen, war wegen der 1949 vom Finanzministerium angeordneten Prüfung nicht notwendig; man konnte die Ausführungen Dr. Gindls also nur zur Kenntnis nehmen und dann nach der Prüfung durch den Rechnungshof die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dr. Ringelmann erklärte dem Zeugen Polaczy, er wolle mit Auerbach mündlich sprechen. Das hielt Polaczy für richtig.

Die Frage, ob Dr. Ringelmann entgegen seinem von Polaczy bezeugten Ehrenwort über den Reorganisationsplan zu Auerbach gesprochen habe, ist für die Entscheidung des Untersuchungsausschusses unerheblich. Dr. Ringelmann bestreitet mit Nachdruck. Der Zeuge Pflüger erklärt, der Inhalt des Reorganisationsplanes sei nicht neu und auch dem Finanzministerium bekannt gewesen. Dr. Gindl habe in der Sache recht gehabt, sei aber in seiner Art, auch in der Form, über das Ziel hinausgeschossen.

d) Die Stiftung vom 16. Juni 1948
und die aus dem Stiftungsvermögen
gewährten Kredite:

Die Stiftung wurde zu dem Zweck errichtet, für die Wiedergutmachung bestimmte Gelder wenigstens z. T. zu retten. Ähnlich wurde eine Stiftung für Zwecke der Wohnungsfürsorge errichtet. Das Urteil vom 14. August 1952 spricht von einer in ihren gesetzlichen Grundlagen mindestens zweifelhaften Maßnahme und davon, daß der Stiftungsrat, der nur einmal im Juli 1948 zusammengekommen sei, seine Aufgabe, die Überwachung einer dem Stiftungszweck entsprechenden Anlage und Verwendung der Stiftungsmittel, nur sehr unzureichend erfüllt habe. Das Kapital wurde nicht fest angelegt, sondern sollte in kurzer Zeit verbraucht werden. Für diese Zeit wurden laufende Etatmittel nicht mehr benötigt, und Auerbach als Stiftungsverwalter bekam eine vom Staat völlig unabhängige wirtschaftliche Machtstellung. Richtig ist, daß Auerbach unmittelbar vor der Währungsumstellung auch fremde Gelder von Privatleuten, Dienststellen und Organisationen hereinnahm, um sie, wie er glaubte, günstiger umstellen und so die Einleger bevorzugen zu können. Ein Nachweis, daß das Finanzministerium davon gewußt habe, fehlt. Dr. Ringelmann bestreitet ausdrücklich. Es ist auch unwahrscheinlich, daß Auerbach außer den Beteiligten noch andere eingeweiht habe.

Richtig ist auch, daß aus dem Stiftungsvermögen in den ersten Monaten nach der Währungsreform Auerbach Kredite über 3000 DM z. T. in ganz erheblicher Höhe gegeben hat. Unbestritten konnte Auerbach Kredite bis zu 3000 DM als Vorleistungen auf Wiedergutmachungsansprüche gemäß dem Gesetz Nr. 75 gewähren. Ob die Hingabe größerer Kredite zulässig war, wird verschieden beurteilt. Der Oberste Rechnungshof, Herkert und Polaczy z. B. erklären diese Kredite mit Rücksicht auf die im Gesetz Nr. 75 enthaltene Begrenzung zu 3000 DM als ungesetzlich. Dr. Ringelmann, Dr. Müller und Dr. Ehard bezeichnen sie als dem Stiftungsverwalter Auerbach zustehende Anlagen von Stiftungskapital und deshalb für unbedenklich. Das Urteil vom 14. August 1952 sagt, daß Auerbach an der Gewährung der Kredite über 3000 DM weder durch Gesetz noch durch Satzung gehindert war. Freilich bedeutet die Gewährung eine Bevorzugung weniger zum Nachteil vieler. Dr. Ringelmann und Dr. Müller erklären übereinstimmend, das Finanzministerium habe erst Ende 1948 aus der Presse von diesen Krediten erfahren. Auerbach sei zur Berichterstattung aufgefordert worden und dieser Aufforderung mit Bericht vom 31. Dezember 1948 nachgekommen. Dieser Bericht enthält nun folgenden Nachsatz: „Die vorstehend gemachten Angaben entsprechen den von mir geführten Büchern und ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Generalanwalts an. — Herkert — Amtsrat.“ Die Kredite über 30 000 DM wurden zurückbezahlt, nur der Kredit zu 1 000 000 DM an das Bayerische Aufbauwerk als Organisation zur Betreuung der Verfolgten machte eine Ausnahme. Die Kredite von 3000—30 000 DM wurden vielfach nicht oder erst später bereinigt. Dr. Ringelmann erklärt, der Stiftungsrat sei nicht öfters zusammengetreten, weil das Stiftungsvermögen durch die Leistungen an die Wiedergutmachungsberechtigten sehr bald verbraucht gewesen sei. Auerbach habe gegenüber dem Finanzministerium erklärt, er habe den Firmen Kredite über 3000 DM gegeben, damit die Betriebe fortgeführt werden konnten. Damit habe er höhere Zinsen bekommen und die Möglichkeit gehabt, die Gelder möglichst schnell wieder hereinzubekommen. Wegen des Nachsatzes zum Bericht Auerbachs vom 31. Dezember 1948 betont der Zeuge Herkert, diese Bemerkung beziehe sich nur auf das Zahlenmäßige, nicht aber darauf, daß der Bericht sonst in Ordnung gehe.

e) Landesausschuß und Landesbeirat der Verfolgten:

§ 6 der VO. vom 3. November 1948 bestimmt, daß beim Landesamt für Wiedergutmachung ein Beirat zu bilden sei, der zu grundsätzlichen Fragen der Wiedergutmachung zu hören sei und dessen Zusammensetzung und Aufgaben die Staatsregierung festlege. § 4 der VO. vom 22. November 1949 besagt dasselbe, überträgt jedoch die Zusammensetzung des Beirates dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Der Zeuge Zelger erklärt, zunächst sei ohne gesetzliche Grundlage ein Landesausschuß der politisch Verfolgten zur Beratung Auerbachs gebildet,

später seien die Vertreter der rassisch Verfolgten beigezogen worden. Der Landesausschuß habe ab 1948 öfters mitgearbeitet. Der gesetzlich vorgesehene Beirat sei nicht geschaffen worden und nicht tätig gewesen, obwohl sich der Landesausschuß für politisch Verfolgte darum lange Zeit bemüht habe. Die Schaffung sei aber irgendwie hinausgezogen worden. Auch der Zeuge Hirsch spricht von dem Landesausschuß, an dessen Stelle dann der Beirat trat. Nach der Bekundung des Zeugen Dr. Ringelmann war der Beirat zwar gebildet, er wurde aber nicht einberufen. Zur Begründung gibt der Zeuge an, der überwiegende Teil der für den ersten Beirat eingereichten Vorschläge habe ausgesprochene Kommunisten betroffen. Dagegen habe sich Dr. Ringelmann Deckung beschafft, indem er den Beirat nicht einberufen habe. Vor dem Verbot der VVN. habe man den Beirat nicht berufen können. Dr. Ringelmann gibt also Gründe dafür an, daß der Beirat nicht zusammentrat. Er sagt, zuerst habe der Landesausschuß, dann der vorläufige Beirat und schließlich der vom Landtag ordnungsgemäß bestellte Beirat bestanden. Der vorläufige Beirat sei in den Händen der VVN. gelegen. Darauf muß hingewiesen werden, daß der Beirat ein wichtiges Organ der Kontrolle der Wiedergutmachung darstellen soll und darstellt.

VI. Beurteilung:

Der Untersuchungsausschuß ist auf Grund der erhobenen Beweise in der Lage, sich ein zureichendes Bild bezüglich der Dienstaufsicht gegenüber Auerbach und dessen Amt zu machen. Es bedurfte der Prüfung weiterer Tatbestände nicht mehr, etwa der Frage der Abtretungen, Beurkundungen und Abgabenüberhebung. An der Glaubwürdigkeit einzelner Zeugen zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Freilich mag wegen der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse nach 1945 und wegen der bis zur Vernehmung vergangenen Zeit manche Erinnerung schwächer geworden sein; auch mag mancher Zeuge, vielleicht unbewußt, bestrebt gewesen sein, sein eigenes Handeln und Unterlassen in günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Zu der Annahme aber, ein Zeuge habe schuldhaft die Unwahrheit gesagt, fehlt der Beweis. Soweit außerhalb des Verfahrens derartige Vorwürfe erhoben werden, ist es Sache der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls des Gerichtes, zu untersuchen und zu entscheiden. Die Auseinandersetzungen zwischen Dr. Gindl und Polaczy einerseits, Dr. Ringelmann und dem Finanzministerium andererseits könnten den Ausschuß nur interessieren, wenn dadurch die Glaubwürdigkeit des einen oder anderen Zeugen beeinflusst oder Dr. Gindl oder Polaczy wegen ihrer wahrheitsgemäßen Aussage belangt würden. In beiden Richtungen fehlt es an Nachweis. Selbstverständlich darf keinem Zeugen deshalb ein Nachteil entstehen, weil er vor dem Untersuchungsausschuß seiner Zeugenpflicht genügt hat. Daß das Finanzministerium gegenüber dem Zeugen Polaczy diesen Standpunkt verletzt habe, kann nicht gesagt werden. Wenn darüber hinaus gegen Polaczy disziplinarische Vorwürfe erhoben werden, liegt deren Entscheidung allein bei den zuständigen Stellen.

Die Prüfung durch den Untersuchungsausschuß ergibt, daß die Staatskommissariate für die Wiedergutmachung und schließlich das LEA. in dem der Prüfung unterliegenden Zeitraum an Mängeln gelitten haben, wie sie sonst staatlichen Behörden unbekannt sind. Es fehlte weithin an den gesetzlichen Grundlagen, an den organisatorischen Voraussetzungen, ausreichendem und den Aufgaben gewachsenem Personal, an Räumen, technischer Ausstattung, kurz in gewissem Umfang an allem, dessen ein Amt nicht entbehren kann. Dazu kam die Tatsache, daß die völlig neuen Aufgaben eine besonders gut arbeitende Behörde erfordert hätten. Daß die Zusammenarbeit mit den vorgesetzten Stellen, dem Innen- und Finanzministerium immer gut gewesen sei, kann nicht behauptet werden. Das gilt besonders für Auerbach, dem die Eigenschaften eines Beamten fehlten, der zu große Freiheiten genoß und eine außergewöhnliche Bedeutung erlangte. Diese Tatsachen sind festgestellt und würden unter einigermaßen normalen Verhältnissen vor allem die Dienstaufsichtsbehörden schwerstens belasten. Die Jahre nach 1945 waren jedoch auch im staatlichen Leben außergewöhnliche. Staatliche Ordnung und Verwaltung mußten erst wieder aufgebaut, völlig neue Aufgaben mußten gelöst werden, auf die Besatzungsmacht war Rücksicht zu nehmen, ausreichendes Personal fehlte, die technischen Voraussetzungen einer Behörde waren kaum zu schaffen. Die Schwierigkeiten steigerten sich im Bereich der Wiedergutmachung, da zahllose, häufig nicht zu kontrollierende DP's nach Bayern kamen, ihre Ansprüche oft sehr laut stellten, die Besatzungsmacht, aber auch andere ausländische und deutsche Kreise sich gerade um die Wiedergutmachung, nicht immer zum Segen der Beteiligten und des Bayer. Staates kümmerten. Bayern war in den letzten Kriegsmonaten und in den Jahren nach dem Krieg für viele die letzte Zuflucht geworden. Ein staatspolitisch unbedingt und schnellstens zu lösendes Problem war die Auswanderung möglichst vieler Ausländer. Solche Aufgaben waren nicht mit normalen Mitteln und auch nicht von Persönlichkeiten zu lösen, die zwar getreu dem Gesetz arbeiteten, der außergewöhnlichen Lage gegenüber jedoch ziemlich hilflos gewesen wären. Mit anderen Worten: Behörden und Beamte im eigentlichen Sinne wären der Schwierigkeiten noch weniger Herr geworden. Wenn immerhin in kurzer Zeit etwa 80000 DP's Bayern wieder verließen, so war dies ein Segen für den Staat. Gar mancher erinnert sich heute nicht mehr gern an damals, als er selbst nicht ein und aus wußte; ganz zu schweigen von jenen, die gegenüber Besatzungsmacht, Ausland und Auerbach deutsche Interessen vergaßen oder mindestens sie nicht zu vertreten wagten.

Selbstverständlich besserten sich die Dinge im Laufe der Jahre. Immerhin bedurfte es hiezu einer langen Zeit. Nichts würde zu der Feststellung berechtigen, von einem bestimmten Zeitpunkt ab seien normale Maßstäbe anzulegen gewesen. Daß finanziell die Zeit bis zur Währungsumstellung weniger Gewicht hat als die spätere Zeit, bedarf keiner Erwähnung.

Die Frage, ob vorgesetzte Stellen und Persönlichkeiten die Dinge eher hätten ins richtige Geleis bringen können und sollen, ob sie zu sehr gegen-

über irgend jemandem nachgegeben, sich zu wenig um Gesetzgebung, Amt und Auerbach gekümmert haben, mit anderen Worten: ihre Pflicht zur Dienstaufsicht verletzt, ist schwer zu beantworten. Dabei muß selbstverständlich die subjektive, d. h. Verschuldensseite gesondert geprüft und es darf nur dann der Vorwurf der Verletzung der Dienstaufsicht erhoben werden, wenn er nachweisbar ist. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluß über viele Bemühungen, die vom Innen- und Finanzministerium im Sinne einer Besserung der Verhältnisse unternommen wurden, oft sehr zum Ärger der davon Betroffenen. Die beiden Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof 1947 und 1949, die Änderungen in der Organisation des Amtes, die personellen Besetzungen und die gesetzgeberischen Arbeiten konnten sich nur allmählich auswirken. Das Finanzministerium hat mehr wie das Innenministerium, dessen Lage noch schwieriger war, die Zügel in die Hand zu nehmen versucht und es an persönlichem Kontakt sowie der angebrachten dienstlichen Strenge nicht fehlen lassen. Daß Dr. Ringelmann etwa zu sehr nachgegeben oder die Dinge habe treiben lassen, läßt sich nicht feststellen. Nicht wenige Zeugen bezeichnen gerade ihn als den Mann, der sich am meisten mühte, Auerbach Zügel anzulegen, das Amt zu ordnen und so einen Staat im Staate zu beseitigen. Gegen die Übernahme Auerbachs nach Bayern können begründete Vorwürfe nicht erhoben werden. Ob er früher hätte zum Rücktritt gebräut werden können, ist eine politische Frage, die damals ungeahnte Schwierigkeiten hatte, heute aber kaum mehr zu beantworten ist. Auerbach hat ja auch nur wenige Freunde oder solche, die so taten, Landtag gehabt. Offenbar bedurfte es gerade bei der Besatzungsmacht einer langen Entwicklung, um zu einer Entscheidung gegen Auerbach zu kommen. Daß persönliche Gründe deutsche Stellen am Vorgehen gegen Auerbach oder dessen Amt gehindert hätten, ist nicht anzunehmen; ebensowenig ist zu unterstellen, maßgebende deutsche Persönlichkeiten hätten von strafbaren Handlungen gewußt oder sie gar gedeckt. Die Frage der Berufung des Beirates war nach den Darstellungen des Zeugen Dr. Ringelmann eine politische; man konnte hiezu sehr wohl verschiedener Ansicht sein. Die Personal- und Raumverhältnisse waren auch im Finanzministerium lange Zeit schlecht, die Überlastung der leitenden Männer war groß; daß gerade in der Wiedergutmachung niemand gern tätig sein wollte, ist erklärlich. Die gesetzliche Regelung hatte ihre großen Schwierigkeiten. Erwähnt sei, daß den Verfolgten durch den verhältnismäßig späten Erlaß der Zuständigkeits- und Verfahrens-VO. ein Schaden nicht entstand (§ 1 IV dieser VO.) Die Anregungen Dr. Gindls wurden lange Zeit durchaus beachtet, wenn sie auch zu einer Entfernung Auerbachs nicht führen konnten, weil sie kaum neu waren und zum großen Teil nicht bewiesen werden konnten. Ohne Entfernung Auerbachs jedoch war eine grundsätzliche Änderung der Verhältnisse im LEA. nicht möglich. Es ist überhaupt festzustellen, daß über Auerbach viel kritisiert wurde, kaum einer aber wagte, gegen ihn Rede und Antwort zu stehen. Der Tod Auerbachs nahm dem Untersuchungsausschuß die Möglichkeit, weitere Klarheit über manchen Punkt und manche Hintergründe zu erlangen.

Zum Vorwurf muß gemacht werden, daß der Stiftungsrat nur einmal zusammentrat und Dr. Gindl monatelang sein Gehalt bezog, ohne die entsprechende Arbeit zu leisten. Offenbar scheute man sich, eine Entscheidung zu treffen und ließ die Dinge treiben. Ob der Stiftungsrat die Gewährung der Darlehen über 3000 DM hätte verhindern können, erscheint bei der angegebenen Rechtslage zweifelhaft. In diesen beiden Punkten machen die Zeugen aussagen das Verhalten der vorgesetzten Stellen nicht erklärlich. Die Punkte sind aber nicht so entscheidend, daß sie gegenüber dem sonst festgestellten Sachverhalt ins Gewicht fielen.

Der Untersuchungsausschuß kommt unter Berücksichtigung aller Umstände zu folgendem Ergebnis: Eine Verletzung der Pflicht zur Dienstaufsicht gegenüber Auerbach, dem LEA, und den früheren Staatskommissariaten für die Wiedergutmachung ist nicht nachgewiesen.

München, den 10. Dezember 1953

Der Vorsitzende
des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der
Vorgänge im Landesentschädigungsamt (LEA.)

Dr. Fischer